Die Augsburgische Confession

in einem neuen Abdrucke
und mit einer
Vorrede

worinn unter andern der
Unterschied der evangelischen Reformation
und
der catholischen Gegenreformationen
wie auch
der wahre Grund
der evangelischen Kirchenverfassung
aus der A. C. selbst erläutert wird

vom
geheimen Justitzrath Pütter
zu Göttingen.

Göttingen,
im Verlag der Wittwe Vandenhöck, 1776.

Vorrede.

Veranlassung dieses Abdruckes.

In den Vorlesungen über die Reichshistorie und das Teutsche Staatsrecht, die seit vielen Jahren den vorzüglichsten Theil meines Berufes ausgemacht, habe ich jedesmal eine sehr erhebliche Veranlassung gehabt, meinen Zuhörern von der Augsburgischen Confession theils historische theils rechtliche Erörterungen vorzutragen. Bey der Gelegenheit habe ich immer gewünscht, daß ein jeder diese Confession selbst näher einsehen, und meine Vorträge damit vergleichen möchte. Ich habe aber bald gefunden, daß die wenigsten ein Exemplar davon bey der Hand gehabt, oder auch anders, als in Verbindung mit mehreren symbolischen Büchern oder anderen grösseren Werken, dazu gelangen können.

Die-

Dieses hat mich schon lange auf die Gedanken gebracht, einen neuen Abdruck von der Augsburgischen Confession zu veranstalten, der für ein geringes zu haben, und leicht durchzulesen seyn möchte. Und wenn ich bedenke, wie viele meiner bisherigen sowohl catholischen als protestantischen Zuhörer dieses ächte Glaubensbekenntniß der evangelischen Kirche in Ermangelung eines solchen Abdrucks vielleicht gar nicht gelesen haben; so mache ich mir fast Vorwürfe, daß ich meinen Vorsatz nicht schon viel eher ins Werk gerichtet habe.

Ich war Willens in der Vorrede über den Werth symbolischer Bücher überhaupt, und über die so nahe damit in Verbindung stehenden Fragen von Gewissenszwang oder Toleranz einige Betrachtungen anzustellen, die ich auch würklich entworfen habe. Sie sind mir aber unter der Feder dergestalt angewachsen, daß ich meine Absicht, einen wohlfeilen Abdruck der Augsburgischen Confession zu liefern, ganz verfehlt haben würde, wenn ich ihn nicht anders als in Verbindung mit einer so ausführlichen Vorrede hätte veranstalten wollen. Ich will also lieber jene Betrachtungen, wenn Gott

will

will und mir Leben und Gesundheit läßt, um zu völliger Berichtigung des davon gemachten Entwurfs noch die letzte Hand anzulegen, demnächst noch als ein eignes Buch drucken lassen.

* * *

Schätzbarkeit der Augsburgischen Confession sowohl in der Eigenschaft eines Glaubensbekenntnisses, als eines symbolischen Buches.

Soviel wird einem jeden, wer nur diesen Abdruck unpartheyisch und aufmerksam lieset, ohne weitläuftige Ausführung von selbsten in die Augen fallen, daß dieses Glaubensbekenntniß den Umständen der Zeit und der Absicht, worinn es abgelegt worden, in allem Betrachte so angemessen gewesen, daß es sowohl in Ansehung der Sachen, die es enthält, als in Ansehung des Ausdrucks und der Ordnung gewiß für ein Meisterstück in seiner Art gelten kann. Wenn es also gleich nicht so wohl in der Absicht eines symbolischen Buches für die Zukunft, als nur zum damaligen Glaubensbekenntnisse und zur Bezeugung der Ursachen, welche die damaligen Bekenner von der Römischcatholischen Kirche sich zu trennen bewogen, abgefasset

fasset worden; so hat doch gewiß die evangelische Kirche bis auf den heutigen Tag Ursache, dieses herrliche Glaubensbekenntniß auch in der Eigenschaft eines symbolischen Buches, wie es nunmehro bald von drittehalb hundert Jahren her sich erhalten hat, auch ferner nicht zu verkennen. Nur Undank und Uebermuth oder Unwissenheit kann es zur Quelle haben, wenn es Protestanten gibt, die dieses Kleinod nicht nach Würden schätzen (a). Von mir selbst muß ich gestehen, daß ich weit später, als ich es jetzt für

(a) "Je grösser die Anzahl solcher Leute in manchen Orten ist, die sich bey thätiger Absonderung „von unserer Kirche nnd Errichtung besonderer got„tesdienstlichen Gesellschaften, mit offenbarer Ver„fälschung des Lehrbegriffs und Gleichgültigkeit „gegen Irrthümer, dennoch für ächte Glieder der„selben ausgeben, und ihrer Gemeinschaft aufdrin„gen wollen; oder auch zum Behuf ausschweifen„der Neuerungen, diese feyerliche Bekenntnisse, und „derselben Inhalt feindseelig bestreiten und verächt„lich durchziehen, ohne sie wohl jemals mit Auf„merksamkeit gelesen und geprüfet zu haben: je „nöthiger ists, daß nicht nur öffentliche Lehrer, „sondern auch andere sorgfältige und lehrbegierige „Glieder unserer Kirche des eigentlichen und wah„ren Lehrbegriffs derselben recht kundig, und von „desselben Richtigkeit überzeugt werden, so ohne „Kenntniß und Gebrauch feyerlicher Bekenntnisse „nicht

für recht halte, den wahren Werth davon erkannt habe. Nachdem ich aber auf eine ganz andere als die insgemein gewöhnliche Art mit den wahren Grundsätzen der Religion näher bekannt worden bin; so schätze ich dieses preiswürdige Glaubensbekenntniß unserer Vorfahren desto höher, je vollkommener ich meine Ueberzeugung, ohne durch einige Vorurtheile dazu geleitet zu seyn, damit übereinstimmend finde (b).

Selbst Catholische, wenn sie nur aus der Geschichte wissen, wie viel anders, als jetzt

„nicht geschehen kann" Baumgarten in der Vorrede zum Concordienbuche ꝛc. (Halle 1747. 8.) S. 5.

(b) Ich darf mich hier nur auf mein Buch von dem einzigen Wege zur wahren Glückseeligkeit, und auf die demselben in der zweyten Ausgabe vom Jahre 1775 vorgesetzte Vorrede beziehen. Vielleicht kann dasselbe zugleich als eine weitere Ausführung der in der Augsburgischen Confession nur kurz berührten Hauptwahrheiten noch manchem dazu dienen, den wahren Lehrbegriff der christlichen und evangelischen Kirche daraus noch etwas leichter und vollständiger zu übersehen, ohne doch an polemischen Erörterungen solcher Fragen, die unter verschiedenen Religions-Partheyen streitig sind, darinn einigen Anstoß zu finden; wie dann selbst an namhaften catholischen Orten dieses Buch von der geistlichen Censur nicht allein für zuläßig erklä-

 ret,

jetzt, es selbst in ihrer Kirche noch in den Zeiten des XIV. und XV. Jahrhunderts ausgesehen, können unmöglich gleichgültig dabey seyn, wenn sie nur mit unbefangenem Gemüthe lesen, was hier im Jahre 1530. vorgegangen ist.

* * *

Vorzügliche Merkwürdigkeit einiger Stellen der A. C., wo die damaligen evangelischen Reichsstände sich erklären, warum die Mißbräuche in ihren Kirchen geändert seyen, und warum sie diese Aenderung geduldet und gestattet?

Insonderheit will ich nur noch alle meine bisherige und künftige Herren Zuhörer bitten, unter andern diejenige Stelle dieser Confession nicht zu übersehen, wo die Reichsstände, welche darinn redend eingeführet werden, bey Gelegenheit des Ueberganges von den Artikeln des Glaubens und der Lehre zu den Artikeln, worinn die Mißbräuche erzehlt werden (S. 23.), sich erklä-

ret, sondern auch als nützlich zum Gebrauche empfohlen worden. Möchte doch wenigstens der einzige Weg, den nur die christliche Religion den Menschen zur wahren Glückseeligkeit gewähret, von keinem ihrer Bekenner, in welcher Religionspartheу er auch gebohren und erzogen seyn möge, jemals verkannt oder verfehlet werden!

klären, wie es die Nothdurft erfordere, solche Mißbräuche, die in ihren Kirchen geändert seyen, zu erzehlen, und die Ursache darzuthun, warum darinn Aenderung geduldet sey, und wie sie durch Gottes Wort gedrungen seyen, solche Aenderung zu gestatten.

Diese hier gebrauchten Ausdrücke sind, wie fast alle übrige, deren sich die Confession bedienet, so bestimmt, und sowohl den Umständen der Sache als der historischen Wahrheit so genau angemessen, daß sie wohl verdienen in nähere Erwegung gezogen zu werden, und daß ich sie mit gutem Grunde zu Bestärkung der Sätze, die ich in meinen Vorlesungen vorzutragen pflege, anführen kann.

Die evangelischen Reichsstände sagen hier nicht, daß sie etwa aus landesherrlicher Macht und Gewalt die in der Kirche bemerkten Mißbräuche abgeändert hätten, oder daß sie diese Aenderung veranstaltet und befohlen hätten; sondern sie sprechen nur von solchen Mißbräuchen, wie sie in ihren Kirchen geändert seyen, und wie sie als Landesherren nur durch ihre Ueberzeugung, daß solche Aendeurng dem göttli-

chen Willen gemäß sey, sich gedrungen gefunden, solche Aenderung **zu dulden und zu gestatten.** Diese einzige Stelle kann schon dazu dienen, zweyerley irrige Vorstellungen, die sowohl unter Catholischen als Protestanten so häufig wahrgenommen werden, zu berichtigen.

* * *

Was also 1) unter der evangelischen Reformation und den nachherigen so genannten catholischen Gegenreformationen für ein Unterschied sey?

Den Catholischen werden von der ganzen Reformationsgeschichte meist nur solche Begriffe beygebracht, als ob Luthers Lehre beym Churfürsten von Sachsen, Landgrafen von Hessen und anderen damaligen Reichsständen nur darum Beyfall gefunden hätte, weil sie dadurch Hoffnung bekommen hätten, sich mit den Klostergütern zu bereichern; und als ob deswegen die evangelischen Reichsstände die Reformation in ihren Ländern eingeführt, und ihre Unterthanen Lutherisch gemacht hätten. Daher ihnen dann nichts weniger als unbillig vorkömmt, wenn hinwiederum in umgekehrten Fällen catholische Landesherren wieder ihre

Re=

Religion in ihren Ländern einzuführen, und ihre protestantische Unterthanen wieder catholisch zu machen sich angelegen seyn lassen.

Nun darf man nur einiger massen mit ächten Quellen der Reformationsgeschichte bekannt seyn, oder auch nur die besondere Geschichte irgend eines evangelischen Landes oder auch nur einzelner Städte und Orte von selbigen Zeiten her mit historischer Wahrheitsliebe untersuchen, um sich zu belehren, daß es nicht Fürsten und Reichsstände gewesen, bey denen die evangelische Lehre zuerst angefangen Eindruck zu machen, sondern daß der Bürger in Städten, der Adel und der gemeine Mann auf dem Lande zuerst aus Luthers Schriften oder aus seinen oder seiner Gehülfen oder Lehrlinge mündlichen Vorträgen, und hauptsächlich aus den in Teutscher Sprache ihnen in die Hände gekommenen Büchern der heiligen Schrift, insonderheit des schon im Jahre 1522. gedruckten neuen Testaments, ihre Ueberzeugung erlanget, und deswegen auf Zulassung und Bestellung evangelischer Lehrer und Prediger gedrungen, mit deren Zuthun alsdann an den meisten Orten die nöthig gefundenen Aenderungen im Got-

tesdienste und Abstellung eingerissener Mißbräuche bewerkstelliget, und von den Reichsständen, die der Reformation nicht zuwider gewesen, anfangs meist nur geduldet oder gestattet worden sind.

Nach dem wahren Verlaufe der Geschichte glaube ich nicht, daß ein einziges Land gezeiget werden kann, wo in der ersten Reformationszeit die Landesherrschaft den Anfang gemacht hätte, die evangelische Lehre anzunehmen und einzuführen. So viel mir noch vorgekommen ist, hat die Reformation überall eher bey den Unterthanen als bey den Obrigkeiten und Landesherren Eingang gefunden, und sich also mehr von unten herauf als von oben herunter ausgebreitet.

Zuerst haben durchgängig die Unterthanen sich Haufenweise zur hergestellten evangelischen Lehre bekannt, und gewünscht und gebeten, daß der öffentliche Gottesdienst darnach eingerichtet und gestattet werden möchte; Wo nun Landesherrschaften und Obrigkeiten, hier früher, dort später, sich ebenfalls zu dieser Lehre bekannten; da war gar nicht der Fall, daß sie erst die evangelische Lehre einführen, oder den Gottes-

dienst

dienst aus landesherrlicher Macht darnach einrichten sollten; sondern es galt nur darum, daß sie duldeten, und gestatteten, daß in ihren Ländern von den evangelischen Gemeinden und ihren Predigern der Gottesdienst nach der evangelischen Lehre eingerichtet und fortgeführet werden durfte.

Nur in so weit kam es hier auf Ausübung der landesherrlichen Macht an, als deren Beytritt und Schutz allerdings den evangelischen Kirchen und Gemeinden erst ihre Sicherheit und Wohlfahrt gewährte, und als hingegen ohne landesherrliche Genehmigung nicht wohl öffentliche Veränderungen im Gottesdienste mit Bestand unternommen werden konnten; wie dann unter den Catholischen selbst kein Zweifel ist, daß die Frage: ob z. E. Juden in einem Lande aufzunehmen, und ob ihnen ein öffentlicher Gottesdienst zu gestatten? nicht von der geistlichen, sondern von der landesherrlichen Gewalt abhänget. Und in so weit galt eigentlich der bekannte Satz: Cuius regio, eius et religio. Wem das Land gehöret, von dessen Bestimmung hängt es ab, was für eine öffentliche Religionsübung im Lande gestattet werden soll,

(sofern nicht Verträge oder Grundgesetze, wie nachher der Westphälische Friede gethan hat, Ziel und Maaß setzen) Daß aber ein Landsherr vorschreiben könne, zu welcher Religion seine Unterthanen sich halten sollen, oder daß es von seiner Vorschrift abhange, wie die innerliche Einrichtung des Gottesdienstes bestimmt oder geändert werden solle; in solchem Verstande ist es gewiß den ersten Reformatoren nicht in Sinn gekommen, jenen Satz zu behaupten: so wie auch die ganze Augsburgische Confeßion nichts enthält, was darauf gedeutet werden könnte.

Was hingegen den weiteren vielleicht allgemeinen Fortgang der Reformation in Teutschland hinderte, bestand eben darinn, daß Landesherren, die bey der Römischcatholischen Kirche blieben, ihren Unterthanen, wie z. E. selbst in den Oesterreichischen Erblanden und in den meisten geistlichen Ländern solche schon so häufig zur evangelischen Lehre sich bekannt hatten, ihre Religionsübung versagten, und daß die Erklärung, die der Römische König Ferdinand der I. schon von sich gegeben hatte, vermöge deren auch catholischer Herren Unter-

terthanen die evangelische Religionsübung gewährt seyn sollte, nicht aufrecht erhalten werden konnte, sondern statt deren hernach vielmehr die gewaltsame catholische Gegenreformation in sothanen Ländern erfolgte, da es nicht dabey blieb, den evangelischen Einwohnern derselben ihre öffentliche Religionsübung zu versagen, sondern da man so gar Gewalt brauchte, um sie mit Zwang in den Schooß der catholischen Kirche zurück zu bringen (c). Wenn

(c) Ich weiß, daß viele wohldenkende Catholische jetzt selbst es kaum glauben, daß man in ihrer Kirche jemals vertheidiget haben sollte, jemanden mit Gewalt zur catholischen Religion zu zwingen; so wie es freylich einem jeden ganz widernatürlich vorkommen muß, wenn man einen Juden wider seinen Willen zu Annehmung des Christenthums zwingen wollte; da man dann doch auch mit gleichem Rechte den Mahomedanern oder anderen fremden Religionsverwandten das Recht zugestehen müßte, einem Christen, den sie in ihrer Gewalt hätten, zu ihrer Religion zu zwingen. Aber in der Römischen Kirche hat man hier ganz andere Sätze zum Grunde gelegt. Denn da wird bekanntlich als ein Hauptgrundsatz angenommen, daß ein jeder getaufter Christ schuldig sey, das zu glauben, was die Kirche glaube, oder vielmehr, wie es in der That zu verstehen ist, was der Pabst und der Clerus einem jeden zu glauben vorschreibt. Und damit verbindet man dann als einen zweyten Hauptgrundsatz: daß ausser der Kirche (nemlich nicht

Wenn dieses hernach damit gerechtfertiget werden wollen, daß catholische Reichs-

nicht nur ausser der christlichen Kirche überhaupt, sondern ausser dieser durch Vorschriften des Pabstes und der Geistlichkeit bestimmten Kirche) kein Heil zu finden sey. Wenn also gleich kein Jude oder Heide zum Christenthume gezwungen werden könne; so vermeynet man doch das als Recht vertheidigen zu können, daß man Protestanten, weil sie doch getaufte Christen sind, zur catholischen Religion zwinge, und also nur zu ihrem eigenen Besten, weil sie ausser der catholischen Kirche sonst kein Heil zu hoffen hätten, Gewalt und Zwang anthun könne, so wie man einen Rasenden mit Recht gewaltsam binde und mit Zwang zurückhalte, um sich nicht ins Wasser oder Feuer zu stürzen. So heißt es z. E. in Franz Burgkards Tractat de autonomia d. i. von Freystellung mehrerley Religion und Glauben (München 1586. 4.) im 2. Th. im 16. Cap. S. 51. u. f.: "Aus diesem „ist leichtlich zu verstehen, ob man auch das Gewissen „auf etwa einen Weg zwingen, oder demselben „gebieten könne oder möge? Denn obwohl der „Glaube anfänglich, und ehe ein Mensch denselben „annimmt, ein freyes Ding ist, dazu weder „Gott noch die Kirche niemand zu zwingen pflegt, „als man solches an Türken, Juden und Heiden „sieht, die man zur Taufe nicht dringt; so müssen „doch die Freysteller (so nannte man damals die Protestanten, die darauf drangen einen jeden mit völliger Gewissensfreyheit die Wahl seiner Religion frey zu stellen)" wissen, daß allhier von solcher „Freyheit nicht, sondern von getauften, und denen

Reichsstände nichts anders gethan hätten, als was die evangelischen Reichsstände vorhin

„nen Christen geredet werde, welche, da sie sich „einmal zum Glauben begeben, und denselben „angenommen, nicht mehr solchermassen frey sind, „daß sie glauben mögen, was sie wollen; sondern „ihr Glaube muß nach der Ordnung ihrer Mutter „der christlichen Kirche, welche sie in das Reich „Christi durch die Taufe gebohren, regulirt, und „sie dem Glauben gehorchen, d. i. der Kirche ge- „horsam seyn, ohne das werden sie wie Heiden und „Publicaner gehalten, und müssen ihre geistliche und „zeitliche Strafe von den Obrigkeiten erwarten.„ Hernach ferner S. 55. " Daraus sollen ja unsere „Freysteller sehen und greiflich spühren, wie gar „weit sie irren, indem sie die Freyheit der Gewissen „so weit ausdehnen, hervorstreichen nnd vorgeben „dürfen, man könne oder solle den Unterthanen in „Glaubenssachen kein Maaß vorschreiben, noch „die Irrigen, wenn sie die Unterweisung nicht gütlich „annehmen wollen, durch Mittel der weltlichen „Obrigkeit dringen, die Wahrheit zu lernen, und „die Irrthümer zu verlassen. Denn also müste auch „Unrecht seyn, und eine Gewalt heissen, wenn „einer einen unsinnigen Menschen oder einen vol- „len tollen Narren, denen der Apostel recht die „Ketzer vergleicht, binde und zu Recht zu bringen „unterstünde.„ — Endlich S. 56. " Aus diesen „Argumenten hat der christliche Leser abzunehmen — „obwohl der menschliche Verstand, Wille und „Gewissen als unsichtliche Kräfte der Seele durch „äusserliche Gebote und Gewalt directe nicht können „gezwungen werden; daß aber doch dieselben, nicht weni-

hin in ihren Ländern zum Vortheile ihrer Religion gethan hätten; so glaube ich, kann

„weniger als die christliche Freyheit nach dem „Willen Gottes und seiner Gesponse der catholi„schen Kirche, wie auch der christlichen Obrigkeit, „Disciplin, Ordnungen und Satzungen regulirt, „geleitet und geführet seyn müssen.„ — So schrieb ferner, als dem Bischofe Julius von Würzburg nachgerühmt ward, daß er bey einer von 1585. bis 1587. in seinem Lande vorgenommenen Kirchenvisitation über 100 tausend Menschen mit gewaltsamen und anderen Mitteln wieder zur Römischen Kirche gebracht habe, ein Jesuit in einer darauf gehaltenen Lobrede: "Vbi nunc illi sunt, qui in dioecesi hac instaurationem religionis veteris tentandam modis omnibus dissuadebant: & ab omni compulsione, nisi patriam funditus perditam vellemus, abstinendum pronunciabant? Adsint & intelligant Francorum confitentium & asseuerantium constantissimae voces, e D Augustino desumtas. Iam dudum voluimus esse catholici, sed inter eos viximus inter quos, quod cupiuimus, esse non potuimus per infirmitatem timoris. *Opus fuit coactione* aliqua, vt qui ad nuptiale conuiuium amice blandeque vocati, venire superbe recusauimus, venire tandem compelleremur. Vt qui *tamquam furentes phrenetici* filiique immorigeri curam medici & parentis disciplinam negleximus!, ille ligando, hic caedendo, ambo tamen diligendo, molestiam adferrent, vim adhiberent. Vbi illi sunt, qui clamare consueuerunt, *liberum esse credere vel non credere*: nemini Christum vim intulisse; neminem coëgisse? Paulum habent, respondet S. Augustinus, agno-

kann bloß die hier bemerklich gemachte Stelle

agnoscant in eo prius cogentem, postea docentem, prius ferientem, postea consolantem: immo mirentur, quomodo ille, qui poena corporis ad euangelium coactus intrauit, plus omnibus, qui solo verbo vocati sunt, in euangelio laborauit. *Cur perditos filios non cogeret ecclesia, vt redirent, si perditi filii alios, vt perirent, coegerunt?* si equus et mulus, quibus non est intellectus, morsibus et calcibus resistunt iis, a quibus eorum vulnera curanda contrectantur: et quum inter dentes et vngulas eorum saepe periclitentur, et aliquando vexentur, non tamen eos deserunt, donec per dolores et molestias medicinales redeant ad salutem: quanto magis cum ouicula errabunda, cum subdito peruicaci, idem faciendum fuit episcopo, vt de inuentis et reductis aliquando gaudere posset? candide et sincere de illis ipsis gauisus est, et secum innumerabiles coelestium spirituum legiones. Nam si, quum vel vnus aliquis ad meliorem se frugem recipit, exsultare et gaudio illi gestire solent, quid factum putamus, cum *tot hominum millia* ab erroris via ad veritatis ad virtutis tramitem reducti sunt?„ SANG triumphus Franconiae (1618) §. 36. 37 in GROPP *scriptor. Würzb* tom. I. p. 644. Und so darf man nur weiter lesen, wie sehr unterschieden Pellisson und Leibnitz über diesen Gegenstand gedacht: *De la tolerance des religions.* Lettres de M. de LEIBNITZ et Réponses de M. PELLISSON, à Paris (1692. 8.) und wie ohngeachtet des Baylischen *commentaire philosophique sur ces paroles de Iesus Christ: Contrain-les d'entrer*, doch noch die neuesten Französischen Schriftsteller der Intoleranz das Wort reden, z. E.

Stelle der Augsburgischen Confession das Gegentheil zur Gnüge darthun.

* * *

Wie II) der erste Grund der evangelischen Kirchenverfassung den evangelischen Reichsständen ihre Rechte in Kirchensachen nicht vermöge der Landeshoheit zugeeignet?

Mit eben dieser Stelle läßt sich aber auch das berichtigen, was viele Protestanten von dem Betragen der ersten evangelischen Reichsstände sich ganz irrig vorgestellt haben.

Man

z. E. *La science de Gouvernement* par M. DE RE'AL tom, IV. (à Paris 1765. 4.) p. 487 510.: imgleichen der Verfasser des *Comte de Valmont ou les egaremens de la raison*, à Paris 1774., der es so gar als ein Kennzeichen der wahren Religion angibt, daß sie intolerant seyn müsse. (S. die Göttingischen gelehrte Anzeigen 1774. S. 1058.) So wird es endlich weniger befremden, wenn man dann die Geschichte von den catholischen Gegenreformationen in Teutschland, oder die Französische Geschichte von der Bartholomäi-Nacht und von der Wiederrufung des Edicts von Nantes lieset, und wenn Voltaire überhaupt einige Millionen wegen ihrer Religion aufgeopferter Protestanten berechnet. S. Hallers Briefe wider einige Einwürfe noch lebender Freygeister S. 216.

Man hat nehmlich selbst in protestantischen Schriften häufig ausgebreitet, als ob die ersten evangelischen Reichsstände alle damals in Ansehung der Religion und des Gottesdienstes vorgegangene Aenderungen vermöge ihrer Landeshoheit aus eigener Macht veranstaltet hätten, und als ob noch jetzt ein jeder evangelischer Reichsstand aus landesherrlicher Macht und Gewalt in seinem Lande alles das zu thun berechtiget wäre, :was catholische Bischöfe in ihren Dioecesen, oder auch was Pabst und Erzbischöfe thun.

Aber ohne daß hier der Ort ist, auszuführen, wie wenig das im Grunde der wahren Beschaffenheit der landesherrlichen Gewalt, oder auch der Wahrheit der Geschichte gemäß sey; so stimmet gewiß der ganze Inhalt und Zusammenhang der Augsburgischen Confession nichts weniger als damit überein.

Ist doch kein Wort darinn befindlich, das nur von weitem dahin gezogen werden könnte, daß evangelische Reichsstände aus landesherrlicher Macht, es sey in Ansehung der Lehre oder des Gottesdienstes, im mindesten etwas vorgeschrieben hätten! Nur

 gedul=

geduldet und gestattet haben sie, besage ihres eigenen Ausdrucks in der Confession, die Aenderung der Mißbräuche, die in der Kirche eingerissen waren. Und das ganze Bekenntniß war, besage des Einganges (S. 3.), nur dahin gerichtet, was ihre Pfarrer und Prediger in ihren Landen aus Grunde göttlicher heiliger Schrift lehreten, und was zugleich ihrem Glauben gemäß war.

Eben diese Uebereinstimmung des Glaubens und der Lehre, die sich in evangelischen Ländern zwischen Herrn und Unterthanen fand, gab nun zwar die nächste Gelegenheit, daß ganze Landschaften, aus gegründetem Zutrauen zu ihren mit ihnen gleich gesinnten Landesherrn, und in der damals allgemein hergebrachten Gewohnheit, auch Kirchensachen nur auf Vorschrift der Obern ankommen zu lassen, vieles von ihren Landesherrn, fast auf gleiche Art, wie sie es bisher von der bischöflichen Gewalt gewohnt waren, ohne ihr Zuthun geschehen liessen. Das geschah dann aber doch immer in Kraft eines ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrages, wodurch eine jede Landschaft überhaupt ih-

rer

ren Landesherren nach Belieben besondere Rechte und weit mehr, als sonst in der Landeshoheit begriffen gewesen seyn würde, zugestehen konnte.

Allein daß ein jeder evangelischer Reichsstand aus eigner landesherrlichen Macht von selbsten solche Rechte, die von der Kirche, als einer gebilligten Gesellschaft, aus ihrer natürlichen Freyheit durch eigne Vereinigung ihrer Mitglieder ausgeübt werden konnten, für sich hätte behaupten können; davon waren die ersten Bekenner unsers Glaubens so weit entfernet, daß vielmehr die wichtigsten Schritte überall fast mehr von den Landschaften und von einzelnen Gemeinden im Lande selbsten, als von Seiten der Landesherrn geschahen; wie dann auch die Vorrechte, welche evangelischen Reichsständen in Ansehung der Kirchensachen in ihren Ländern zustehen, nichtsweniger als überall gleichförmig sind, indem durch obgedachte ausdrückliche oder stillschweigende Verträge einem mehr, dem andern weniger Vorrechte beygelegt werden können.

Es versteht sich von selbsten, daß hier nicht von solchen Hoheitsrechten die Rede ist, die selbst in der catholischen Kirche der weltlichen höchsten Gewalt eines jeden Staates nicht bestritten werden, oder die doch nach richtigen Grundsätzen des allgemeinen Staats- und Kirchenrechts dahin gehören; wie z. E. selbst die Bestimmung der Frage: ob und welchen Religionen eine öffentliche oder eingeschränktere Uebung zu gestatten sey? von der Art ist.

Aber einmal vorausgesetzt, daß z. E. eine jůdische Synagoge in einem Staate rechtmässig gestattet ist, wenn dann die Frage vorkäme: ob und was für Lieder und Gebete in der Synagoge gebraucht; imgleichen was für Ceremonien in ihrem Gottesdienst eingeführet werden sollen; so würde freylich einer höchsten Gewalt nicht bestritten werden können, auch darauf zu halten, daß zu ihrem oder des Staates Nachtheile z. E. keine auf ihren Fluch abzielende oder eine andere als die rechtmässige Landesherrschaft zum Gegenstande habende Gebete und Fürbitten geschehen dürften. Allein im übrigen würde doch wohl keine höchste Ge-

Gewalt sich herausnehmen, den Juden den Inhalt ihrer Lieder und Gebete u. s. f. vorzuschreiben.

Und aus welcher Quelle sollte einem Regenten in Ansehung der Kirche, zu der er sich selbst als ein Mitglied bekennt, ein mehreres zugeeignet werden können, sofern die Kirche nicht etwa selbst es zuträglich findet, ihm aus gutem freyen Willen ein mehreres aufzutragen (d)?

Sicher

(d) Nur zu einiger Bestärkung dessen, was ich hier angeführt habe, wünschte ich insonderheit, daß ein jeder, der sich näher davon belehren will, unter andern die Kirchenordnung lesen möchte, die im Jahre 1526. von der damals zu Homburg versammelten Hessischen Synode verfasset worden, wie sie in Fried. Christoph Schminken monimentis Hassiacis 2. Th. (Cassel 1748. 8.) S. 588-656. gedruckt ist. Sie hat zur Ueberschrift: "Reformatio ecclesiarum Hassiae iuxta certissimam sermonum Dei regulam ordinata in venerabili synodo per clementissimum Hessorum principem Philippum anno 1526. die 21. Octob. Hombergi celebrata, cui ipsemet princeps illustrissimus interfuit." Und ihr Anfang ist; "Synodus Hassiaca in nomine domini apud Hombergum congregata vniuersis et singulis Christi nomen inuocantibus, ad quos haec nostra peruenerint, pax et gratia a Deo patre nostro et domino nostro Iesu Christo." Also nicht der Landgraf

Sicher ist es, daß die ganze Augsburgische Confession nicht das mindeste enthält, was den evangelischen Reichsständen als

graf ist es, der etwa aus landesherrlicher Gewalt ein Gesetz gibt, wie er alsdann billig redend eingeführt werden müßte; sondern die Versammlung der Hessischen Kirche ist es, die hier mit aller Freyheit spricht. Sodann heißt es gleich im Eingange: — "Ea ratione pro vniuersis Hassiae nostrae ecclesiis, et si deinde nonnullae aliae ad idem nostro exemplo prouocarentur, conscripsimus hic, quae ipsis ecclesiis vtilia fore vidimus, de quibus parati sumus Deo et Caesari ex Dei verbo reddere rationem, prout in nouissimis imperialibus comitiis Spirae celebratis fuit definitum." Und cap. 2. de ecclesiarum regimine (S. 594): — "Porro quaecumque hic pro decenti agendorum in ecclesiis ordine conscripsimus, et Dei verbo speciatim haudquaquam iubentur, nolumus alioqui quam pro *sanis* et a verbo Dei non dissentientibus *consiliis* a quoquam haberi, quae tamen possint vrgente Christi gloria immutari." Wie weit ist das überhaupt von aller willkührlichen und gebieterischen Gesetzgebung entfernt! wie genau in allem an der Richtschnur des göttlichen Wortes gebunden! Daraus alleine kann man sich schon überzeugen, wie weit selbst der Landgraf Philipp, dem es sonst gewiß am wenigsten an unternehmendem Muthe gefehlt, doch bey der in seinem Lande genehmigten Reformation entfernt gewesen, seine landsherrliche Macht dahin zu verwenden, um die innerliche Kirchenverfassung Befehlsweise vorzuschreiben. Von anderen Ländern will ich nur noch bemerklich machen, wie z. E. in

als Landesherrn vorzügliche Rechte von der Art beylegte. Von Anfang bis zu Ende sprechen die darinn redend eingeführten Reichsstände nie anders als aus dem Tone: das ist unsere und der unsern Lehre, das ist bey uns, von unseren Predigern, in unsern Ländern von Lehre und Ceremonien angenommen oder, von bisherigen Mißbräuchen geändert u. s. w.

Ich glaube aber, daß auch jetzt noch ein jeder Protestant Ursache hat, dem ganzen Inhalte der Augsburgischen Confession mit

in der in Sachsen vom Herzoge Moritz errichteten neuen Landesordnung vom Jahre 1543. (im codice Augusteo 1. Th. S. 18) unter andern vorgekommen: "Allerley Unrichtigkeit in der Kirche, die niemand visitirt habe, sey daher entstanden, weil die „Bischöfe ihr Amt nicht recht gebraucht. Daher „auf der Landschaft Ausschusses Verlangen Einsehen gethan sey, da die Bischöfe von Meissen und „Merseburg nicht gewollt, es anderen Prälaten „aufzutragen, die Kirchen zu visitiren ꝛc" — ingleichen wie noch 1774 zu Carlsruh eine "Sammlung neuer Gesänge, als ein Vorschlag zu Verbesserung des Gesangbuches ꝛc." gedruckt worden. Wie weit ist das alles von solchen Grundsätzen, die evangelischen Reichsständen alle bischöfliche Rechte in ihren Kirchensachen vermöge ihrer Landeshoheit beylegen wollen, entfernt!

mit Mund und Herzen beyzupflichten, und es als ein wahres Kleinod zu schätzen, wenn auch gleich nicht alles in Ausdruck und Schreibart mit der heutigen Denkungsart übereinstimmt.

✿ ✿ ✿

Besondere Bewandtniß der in der A. C. gebrauchten Ausdrücke von verworfenen oder verdammten Ketzereyen.

Mancher wird sich insonderheit vielleicht noch daran stossen, daß so viele nach gewissen Namen benannte Ketzereyen darinn verworfen, oder, wie hin und wieder auch der Ausdruck vorkömmt, verdammt werden.

Man muß sich aber erinnern, daß denen, die aus dieser Confession den eigentlichen Begriff der evangelischen Religion und worinn sie von der catholischen abgienge, vernehmen sollten, alle diese Namen nach der damaligen scholastischen und mehr polemischen als dogmatisch-moralischen Lehrart der Theologie sehr bekannt und geläufig waren, und also überaus zweckmässig gebraucht werden konnten, um in der größten Kürze und in ganz bestimmter Ge-

nau-

nauigkeit anzuzeigen, in welcher Lehren Verwerfung sie mit der catholischen Kirche einerley Meynung hegten; ob ich gleich nicht glaube, daß man daraus folgern könne, als ob auch diese Bekenner der evangelischen Religion alle und jede abweichende Meynungen ohne Unterschied bis zum Verlust der Seeligkeit zu verurtheilen oder gar mit Fluch und Bann zu belegen zur Absicht gehabt hätten.

✻ ✻ ✻

Was für Ausgaben der A. C. bey gegenwärtigem Abdrucke zum Grunde gelegt worden?

Uebrigens habe ich bey diesem Abdrucke der Augsburgischen Confession nur diejenigen Ausgaben derselben zum Grunde gelegt, die aufs genaueste mit der Urkunde, wie solche dem Kayser Carl dem V. zu Augsburg würklich in Teutscher Sprache übergeben worden, übereinstimmen (e),

(e) Vorzüglich habe ich deswegen zweyerley Ausgaben zur Hand genommen: I) "Die Augsburgische Confession aus dem rechten Originale, welches Kayser Carl dem V. auf dem Reichstage zu „Augsburg 1530. übergeben", wie solche der

obgleich die Vorwürfe, die man sonst den nachher veränderten Ausgaben insonderheit

Churfürst Johann Georg von Brandenburg, nach vorhergegangener feyerlichen Vergleichung mit der Maynzer Urkunde, nebst anderen symbolischen Büchern der evangelischen Kirche 1572. in Fol. abdrucken lassen, wo die A. C. mit ihrer Vorrede 18. Blätter einnimmt; von welcher Ausgabe, als der ersten in ihrer Art, übrigens HANE *historia critica Augustanae confessionis* sect. I. cap. I. §. 6. p. 24. nachgesehen werden kann; II) die A. C., wie sie Ernst Sal. Cyprian bey seiner Historie der A. C. (Gotha 1730. 4.) unter den Beylagen derselben S. 1 - 48. "aus dem Exemplare, so vor der formula concordiae stehet, und sowohl mit dem „Originale, als des Churfürsten Johannes von „Sachsen Copey collationirt worden, buchstäblich „abgedruckt" beygefüget hat. Die allerersten Ausgaben der A. C., sowohl die sogenannte Oberländische vom Jahre 1530. unter dem Titul: "Anzei„gung und Bekenntniß des Glaubens" als die erste Wittenbergische: "Confessio oder Bekenntniß „des Glaubens. - gedruckt zu Wittenberg durch „Georgen Rhaw 1531. 4.", die übrigens, wie alle bis im Jahr 1542. erfolgte fernere Ausgaben der A. C unter die Zahl der seltenen Bücher gehören, habe ich zwar aus unserer unschätzbaren Universitäts-Bibliothek ebenfalls bey der Hand gehabt. Weil sie aber nicht so genau, wie jene beyde Abdrücke, mit dem wahren Originale, wie es 1530. zu Augsburg übergeben und ins Maynzer Archiv abgeliefert worden, übereinstimmen: so habe ich mich lieber an jenen beyden Ausgaben gehalten.

heit in Ansehung der Stellen vom heiligen Abendmahl gemacht hat, vorlängst dadurch völlig gehoben sind, daß der Westphälische Friede die den Augsburgischen Confessionsverwandten zugestandenen Vortheile ausdrücklich sowohl den Reformirten als den Lutherischen zugeeignet hat; ohne zu gedenken, daß auch der im Jahr 1555. geschlossene Religionsfriede der Augsburgischen Confessionsverwandten Religion, Glauben, Kirchengebräuche, Ordnungen und Ceremonien so gedenket, wie sie solche bereits aufgerichtet oder aufrichten möchten; welcher letztere Ausdruck, deücht mir, schon hinlänglich gewesen wäre, den nachherigen Vorwürfen zu begegnen, als ob der Religionsfriede den Protestanten nicht mehr hätte zu statten kommen können, seitdem sie nicht buchstäblich bloß bey dem Inhalte des auf dem Reichstage 1530. feyerlich überreichten Exemplars geblieben wären, sondern in veränderten Ausgaben verschiedenes ab und zugethan hätten.

Doch dieser Vorwurf wird, wie gesagt, den gegenwärtigen Abdruck nicht treffen. Nur in Ansehung der Buchstaben und Wor-

te, wo unsere Sprache jetzt in der Rechtschreibung und im Ausdrucke mehr berichtiget ist, habe ich nach meiner Absicht nicht nöthig gefunden die damaligen Sprachfehler mit abdrucken zu lassen, sondern ich liefere diesen Abdruck, wie er nach den jetzigen Regeln unserer Sprache jedem Leser verständlicher und geläufiger seyn wird. Wem es um critische Vergleichung einzelner Worte oder gar Silben und Buchstaben zu thun seyn möchte; der wird in jeder beträchtlichen Büchersammlung leicht buchstäblich unveränderte oder auch mit Bemerkung verschiedener Leseарten versehene Ausgaben dieses Glaubensbekenntnisses finden (f); in der Sache selbst aber meinen Abdruck auf keiner Abweichung von jener Urkunde betreffen.

Die

(f) Durch Beyfügung der verschiedenen Lesearten, welche aus den vielerley Ausgaben der A. C. mit ungemeiner Sorgfalt und Genauigkeit zusammengetragen und in Anmerkungen unter jeder Seite des Texts bemerklich gemacht sind, unterscheidet sich insonderheit die Ausgabe, die Baumgarten in seiner obgedachten Sammlung der symbolischen Schriften unter dem Titel: Christliches Concordienbuch 2c. Halle 1747. 8. besorget hat, die, wie Baumgarten in der Vorrede selbst bemerkt, unter andern

Die einzige Kleinigkeit will ich doch nicht ganz unbemerkt lassen, daß in der Urkunde, wie sie zu Augsburg 1530. übergeben worden, nur der 20., sodann der 22. und die folgenden Artikel mit eignen Rubriken versehen gewesen, daher ich bey den übrigen Artikeln ihre Rubriken, die ich doch der Bequemlichkeit halber nicht gerne weglassen wollen, zum Unterschiede nur mit Klammern einschliessen lassen.

Göttingen den 11. Jan. 1776.

Johann Stephan Pütter.

andern dazu dient, alle sowohl vorsätzliche als unvorsätzliche Aenderungen der A. C., woraus so viele Beschuldigungen entstanden, als ob selbst der gesammte Lehrbegriff unzehlige Veränderungen erlitten hätte, in einer Ausgabe beysammen zu finden, um von der Unerheblichkeit und Unrichtigkeit mancher daraus hergeleiteten Folgerungen besser urtheilen zu können.

Inhalt der A. C.

Vorrede S. 1.
Artikel
I) des Glaubens und der Lehre
1) von Gott S. 6.
2) von der Erbsünde S. 7.
3) von dem Sohne Gottes S. 7.
4) von der Rechtfertigung S. 8.
5) von dem Predigamte S 9.
6) vom neuen Gehorsam S. 9.
7) von der Kirche S. 10.
8) was die Kirche sey? S. 10.
9) von der Taufe S. 11.
10) vom heiligen Abendmahle S. 11.
11) von der Beichte S 12.
12) von der Busse S. 12.
13) vom Gebrauche der Sacramente S. 13.
14) vom Kirchenregimente S. 13.
15) von Kirchenordnungen S. 14.
16) von Polizey und weltlichem Regimente S. 14.
17) von Christi Wiederkunft zum Gerichte S. 15.
18) vom freyen Willen S. 16.
19) von der Ursache der Sünde S. 17.
20) vom Glauben und guten Werken S. 18.
21) vom Dienste der Heiligen S. 21.

II. Ar-

II) Artikel, von welchen Zwiespalt ist, da die Mißbräuche erzehlet werden, die geändert sind. S. 23.

22) von beyder Gestalt des Sacraments S. 24.
23) vom Ehestande der Priester S. 25.
24) von der Messe S. 29.
25) von der Beichte S. 33.
26) vom Unterschied der Speise S. 35.
27) von Klostergelübden S. 40.
28) von der Bischöfe Gewalt S. 48.

Beschluß. S. 59.

Con-

Confessio

oder

Bekenntniß des Glaubens

etlicher Fürsten und Stände

überantwortet kayserlicher Majestät

zu Augsburg

Anno 1530.

Vorrede.

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster, unüberwindlichster Kayser, allergnädigster Herr. Als Eure kayserliche Majestät kurz verschienener Zeit einen gemeinen Reichstag allhier gen Augsburg gnädiglich ausgeschrieben, mit Anzeige und ernstem Begehre, von Sachen, unsern und des christlichen Namens Erbfeind, den Türken betreffend, und wie demselben mit beharrlicher Hülfe stattlich wider-

widerstanden, auch wie der Zwiespalten halber in dem heiligen Glauben und der christlichen Religion gehandelt werden möge, zu rathschlagen und Fleiß anzukehren, alle eines jeglichen Gutdünken, Opinion und Meynung zwischen uns selbst in Lieb und Gütigkeit zu hören, zu ersehen, und zu erwegen, und dieselben zu einer einigen christlichen Wahrheit zu bringen und zu vergleichen, alles, so zu beyden Theilen nicht recht ausgelegt oder gehandelt wäre, abzuthun, und durch uns alle eine einige und wahre Religion anzunehmen, und zu halten, und, wie wir alle unter einem Christo sind und streiten, also auch alle in einer Gemeinschaft, Kirche und Einigkeit zu leben; und wir, die unten benannten Churfürsten und Fürsten, sammt unsern Verwandten, gleich andern Churfürsten, Fürsten und Ständen darzu erfordert; so haben wir uns darauf dermassen erhaben, daß wir sonder Ruhm mit den ersten hieher gekommen.

Und als dann auch Eure kayserliche Majestät, zu unterthänigster Folgthuung berührten Eurer kayserlichen Majestät Ausschreibens, und demselben gemäß, dieser Sachen halber, den Glauben berührend, an Churfürsten, Fürsten und Stände insgemein, gnädiglich, auch mit höchstem Fleiß und ernstlich begehrt, daß ein jeglicher, vermöge vorgemeldten Eurer kayserlichen Majestät Ausschreibens, sein Gutdünken, Opinion und Meynung derselbigen Irrungen, Zwiespalten und Mißbräuche halber ꝛc. zu Teutsch und Latein in Schrift stellen und überantworten sollten; Darauf dann, nach genommenem Bedacht, und gehaltenem Rath, Eurer kayserlichen Majestät an vergangenen Mittwochen ist vorgetragen worden, als wollten wir auf unserm Theile das Unsere, vermöge Eurer kayserlichen Majestät Vortrags in Teutsch und Latein auf heute Freytags übergeben; Hierum, und

Eurer

Eurer kayserlichen Majestät zu unterthänigstem Gehorsam, überreichen und übergeben wir unserer Pfarrherren, Prediger, und ihrer Lehren, auch unsers Glaubens Bekenntniß, was und welchergestalt sie aus Grunde göttlicher heiliger Schrift in unsern Landen, Fürstenthümern, Herrschaften, Städten und Gebieten predigen, lehren, halten und Unterricht thun. Und sind gegen Eure kayserliche Majestät, unsern allergnädigsten Herrn, wir in aller Unterthänigkeit erbötig, so die andern Churfürsten, Fürsten und Stände dergleichen gezwiefachte schriftliche Uebergebung ihrer Meynung und Opinion in Latein und Teutsch jetzt auch thun werden, daß wir uns mit Ihren Liebden und ihnen, gerne von bequemen und gleichmässigen Wegen unterreden, und derselbigen, so viel der Gleichheit nach immer möglich, vereinigen wollen, damit unser beyderseitiges, als Partheyen, schriftliches Vorbringen und Gebrechen zwischen uns selbst in Liebe und Gütigkeit gehandelt, und dieselben Zwiespalten zu einer einigen wahren Religion, wie wir alle unter einem Christo sind und streiten, und Christum bekennen sollen, alles nach Laut oftgemeldten Eurer kayserlichen Majestät Ausschreibens und nach göttlicher Wahrheit, geführt werden mögen; als wir dann auch Gott den Allmächtigen mit höchster Demuth anrufen und bitten wollen, seine göttliche Gnade dazu zu verleihen, Amen.

Wo aber bey unsern Herren, Freunden, und Besonderen, den Churfürsten, Fürsten und Ständen des andern Theils, die Handlung dermassen, wie Eurer kayserlichen Majestät Ausschreiben vermag, unter uns selbst in Liebe und Gütigkeit bequeme Handlung nicht verfahen noch ersprießlich seyn wollte, als doch an uns in keinem, das mit Gott und

Gewissen zu christlicher Einigkeit dienlich seyn kann oder mag, erwinden soll, wie Eure kayserliche Majestät auch gemeldte unsere Freunde, die Churfürsten, Fürsten, Stände, und ein jeder Liebhaber christlicher Religion, dem diese Sachen vorkommen, aus nachfolgenden unsern und der Unsern Bekenntnissen, gnädiglich, freundlich und gnugsam werden zu vernehmen haben.

Nachdem dann Eure kayserliche Majestät vormals Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gnädiglich zu verstehen gegeben, und sonderlich durch eine öffentlich verlesene Instruction auf dem Reichstage, so im Jahr der mindern Zahl 26. zu Speyer gehalten, daß Eurer kayserlichen Majestät in Sachen unsern heiligen Glauben belangend, schliessen zu lassen, aus Ursachen, so dabey gemeldet, nicht gemeynet, sondern bey dem Pabste um ein Concilium fleissigen, und Anhaltung thun wollten, und vor einem Jahre auf dem letzten Reichstage zu Speyer vermöge einer schriftlichen Instruction Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, durch Eurer kayserlichen Majestät Statthalter im Reich, königliche Würden zu Hungarn und Böhmen rc. sammt Eurer kayserlichen Majestät Oratoren und verordneten Commissarien, dies unter andern haben vortragen und anzeigen lassen, daß Eure kayserliche Majestät, derselben Statthalter, Amtsverwalter und Räthe des kayserlichen Regiments, auch der abwesenden Churfürsten, Fürsten und Stände Botschaften, so auf dem ausgeschriebenen Reichstage zu Regensburg versammlet gewesen, Gutdünken das Generalconcilium belangend, nachgedacht, und solches anzusetzen auch für fruchtbar erkannt; Und weil sich aber diese Sachen zwischen Eurer kayserlichen Majestät und dem Pabste zu gutem christlichem Verstande schicken, daß Eure

kayser-

kayserliche Majestät gewiß wäre, daß durch den Pabst solches Generalconcilium neben Eurer kayserlichen Majestät zum ersten auszuschreiben, bewilligen, und daran kein Mangel erscheinen sollte; So erbieten gegen Eure kayserliche Majestät wir uns hiermit in aller Unterthänigkeit, und zum Ueberfluß in berührtem Fall, ferner auf ein solch gemein, frey, christliches Concilium, darauf auf allen Reichstägen, so Eure kayserliche Majestät bey ihrer Regierung im Reich gehalten, durch Churfürsten, Fürsten und Stände, aus hohen und tapfern Bewegungen geschlossen, an welches auch zusammt Eurer kayserlichen Majestät wir uns von wegen dieser großwichtigsten Sachen, in rechtlicher Weise und Form verschienener Zeit berufen und appellirt haben, der wir hiemit nochmals anhängig bleiben, und uns durch diese oder nachfolgende Handlung (es werden dann diese zwiespaltigen Sachen endlich in Liebe und Gütigkeit, laut Eurer kayserlichen Majestät Ausschreibens, gehört, erwogen, beygelegt, und zu einer christlichen Einigkeit verglichen,) nicht zu begeben wissen, davon wir hiemit öffentlich bezeugen und protestiren. Und sind das unsere und der unsern Bekenntnisse, wie unterschiedlich von Artikel zu Artikeln hernach folget.

Artikel des Glaubens und der Lehre.

Der 1. Artikel.

(Von Gott.)

Erstlich wird einträchtiglich gelehret und gehalten, laut des Beschlusses Concilii Nicäni, daß ein einig göttlich Wesen sey, welches genannt wird und wahrhaftiglich ist Gott, und sind doch drey Personen in demselben einigen göttlichen Wesen, gleich gewaltig, gleich ewig, Gott Vater, Gott Sohn, Gott heiliger Geist, alle drey ein göttlich Wesen, ewig, ohne Stück, ohne Ende, unermeßlicher Macht, Weisheit und Güte, ein Schöpfer und Erhalter aller sichtbaren und unsichtbaren Dinge. Und wird durch das Wort Person verstanden nicht ein Stück, nicht eine Eigenschaft in einem andern, sondern das selbst bestehet; wie dann die Väter in dieser Sache dieses Wort gebraucht haben.

Derhalben werden verworfen alle Ketzereyen, so diesem Artikel zuwider sind, als Manichäi, die zwey Götter gesetzt haben, einen bösen und einen guten; Item Valentiniani, Ariani, Eunomiani, Mahometisten, und alle dergleichen, auch Samosateni, alte und neue, so nur eine Person setzen, und von diesen zweyen, Wort und heilig Geist, Sophisterey machen, und sagen, daß es nicht müssen unterschiedene Personen seyn, sondern Wort bedeute leiblich Wort oder Stimme, und der heilige Geist sey erschaffene Regung in Creaturen.

Der 2. Artikel.

(Von der Erbsünde.)

Weiter wird bey uns gelehret, daß nach Adams Fall alle Menschen, so natürlich gebohren werden, in Sünden empfangen und gebohren werden; das ist, daß sie alle von Mutterleibe an, voller böser Lust und Neigung sind, und keine wahre Gottesfurcht, keinen wahren Glauben an Gott von Natur haben können; daß auch dieselbige angebohrne Seuche und Erbsünde wahrhaftiglich Sünde sey, und verdamme alle die unter ewigen Gottes Zorn, so nicht durch die Taufe und heiligen Geist wiederum neu gebohren werden.

Hierneben werden verworfen die Pelagianer und andere, so die Erbsünde nicht für Sünde halten, damit sie die Natur fromm machen, durch natürliche Kräfte, zu Schmach dem Leiden und Verdienst Christi.

Der 3. Artikel.

(Von dem Sohne Gottes.)

Item, es wird gelehret, daß Gott der Sohn sey Mensch worden, gebohren aus der reinen Jungfrau Maria, und daß die zwey Naturen, göttliche und menschliche, in einer Person also unzertrennlich vereinigt, ein Christus sind, welcher wahrer Gott und Mensch ist, wahrhaftig gebohren, gelitten, gekreuziget, gestorben und begraben, daß er ein Opfer wäre,

 nicht

nicht allein für die Erbsünde, sondern auch für alle andere Sünde, und Gottes Zorn versöhnet.

Item, daß derselbige Christus sey abgestiegen zur Hölle, wahrhaftig am dritten Tage von den Todten auferstanden, aufgefahren gen Himmel, sitzend zur Rechten Gottes, daß er ewig herrsche über alle Creaturen, und regiere, daß er alle, so an ihn glauben, durch den heiligen Geist heilige, reinige, stärke und tröste, ihnen auch Leben und allerley Gaben und Güter austheile, und wider den Teufel, und wider die Sünde schütze und beschirme.

Item, daß derselbige Herr Christus endlich wird öffentlich kommen zu richten die Lebendigen und die Todten ꝛc. laut des Symboli Apostolorum.

Der 4. Artikel.

(Von der Rechtfertigung.)

Weiter wird gelehret, daß wir Vergebung der Sünden und Gerechtigkeit vor Gott nicht erlangen mögen durch unser Verdienst, Werk und Gnugthun, sondern daß wir Vergebung der Sünden bekommen, und vor Gott gerecht werden, aus Gnaden um Christus willen durch den Glauben, so wir glauben, daß Christus für uns gelitten hat, und daß uns um seinet willen die Sünde vergeben, Gerechtigkeit und ewiges Leben geschenkt wird. Denn diesen Glauben will Gott für Gerechtigkeit vor ihm halten und zurechnen, wie St. Paulus sagt zu den Römern am 3. und 4.

Der 5. Artikel.

(Von dem Predigamte.)

Solchen Glauben zu erlangen, hat Gott das Predigamt eingesetzt, Evangelium und Sacramente gegeben, dadurch er als durch Mittel, den heiligen Geist gibt, welcher den Glauben, wo und wenn er will, in denen, so das Evangelium hören, wirket, welches da lehret, daß wir durch Christus Verdienst, nicht durch unser Verdienst einen gnädigen Gott haben, so wir solches glauben.

Und werden verdammt die Wiedertäufer und andere, so lehren, daß wir ohne das leibliche Wort des Evangelii den heiligen Geist durch eigene Bereitung, Gedanken und Werke erlangen.

Der 6. Artikel.

(Vom neuen Gehorsam.)

Auch wird gelehret, daß solcher Glaube gute Früchte und gute Werke bringen soll, und daß man müsse gute Werke thun, allerley so Gott geboten hat, um Gottes willen; doch nicht auf solche Werke zu vertrauen, dadurch Gnade vor Gott zu verdienen. Denn wir empfangen Vergebung der Sünde und Gerechtigkeit durch den Glauben an Christum, wie Christus selbst spricht: So ihr dies alles gethan habt, sollt ihr sprechen: wir sind untüchtige Knechte. Also lehren auch die Väter. Denn Ambrosius spricht: also ists beschlossen bey Gott, daß, wer an Christum glaubet, seelig sey; und nicht durch

Werke, sondern allein durch den Glauben, ohne Verdienst, Vergebung der Sünden habe.

Der 7. Artikel.

(Von der Kirche.)

Es wird auch gelehret, daß allezeit müsse eine heilige christliche Kirche seyn und bleiben, welche ist die Versammlung aller Gläubigen, bey welchen das Evangelium rein geprediget, und die heiligen Sacramente, laut des Evangelii, gereicht werden.

Denn dieses ist gnug zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß da einträchtiglich nach reinem Verstande das Evangelium gepredigt, und die Sacramente dem göttlichen Worte gemäß gereicht werden. Und ist nicht nöthig zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß allenthalben gleichförmige Ceremonien, von den Menschen eingesetzt, gehalten werden, wie Paulus spricht Ephes. 4. **Ein Leib, ein Geist, wie ihr berufen seyd, zu einerley Hoffnung euers Berufs, ein Herr, ein Glaube, eine Taufe.**

Der 8. Artikel.

(Was die Kirche sey?)

Item, wiewohl die christliche Kirche eigentlich nichts anders ist, denn die Versammlung aller Gläubigen und Heiligen, jedoch, weil in diesem Leben viel falsche

sche Christen und Heuchler sind, auch öffentliche Sünder unter den Frommen bleiben; so sind die Sacramente gleichwohl kräftig, obschon die Priester, dadurch sie gereicht werden, nicht fromm sind, wie dann Christus selbst anzeigt: **auf dem Stuhl Mosis sitzen die Pharisäer** 2c. Derohalben werden die Donatisten und alle andere verdammt, so anders halten.

Der 9. Artikel.

(Von der Taufe.)

Von der Taufe wird gelehret, daß sie nöthig sey, und daß dadurch Gnade angeboten werde, daß man auch die Kinder taufen soll, welche durch solche Taufe Gott überantwortet und gefällig werden.

Derohalben werden die Wiedertäufer verworfen, welche lehren, daß die Kindertaufe nicht recht sey.

Der 10. Artikel.

(Vom heiligen Abendmahle.)

Vom Abendmahle des Herrn wird also gelehret, daß wahrer Leib und Blut Christi wahrhaftig unter der Gestalt des Brods und Weins im Abendmahle gegenwärtig sey, und da ausgetheilet und genommen werde. Derhalben wird auch die Gegenlehre verworfen.

Der

Der 11. Artikel.

(Von der Beichte.)

Von der Beichte wird also gelehret, daß man in der Kirche Privat-Absolution erhalten, und nicht fallen lassen soll. Wiewohl in der Beichte nicht nöthig ist, alle Missethaten und Sünden zu erzehlen, dieweil doch solches nicht möglich ist, Ps. 19. **Wer kennet die Missethat?**

Der 12. Artikel.

(Von der Buße.)

Von der Buße wird gelehret, daß diejenigen, so nach der Taufe gesündiget haben, zu aller Zeit, so sie zur Buße kommen mögen, Vergebung der Sünde erlangen, und ihnen die Absolution von der Kirche nicht soll gewegert werden. Und ist wahre rechte Buße eigentlich Reu und Leid oder Schrecken haben über die Sünde, und doch daneben glauben an das Evangelium und Absolution, daß die Sünde vergeben, und durch Christum Gnade erworben sey, welcher Glaube wiederum das Herz tröstet und zufrieden machet.

Darnach soll auch Besserung folgen, und daß man von Sünden lasse, denn dies sollen die Früchte der Busse seyn, wie **Johannes** spricht **Matth. 3. Wirket rechtschaffene Früchte der Busse.**

Hier werden verworfen die, so lehren, daß diejenigen, so einst sind fromm worden, nicht wieder fallen mögen.

Dage-

Dagegen werden auch verdammet die Novatianer, welche die Absolution denen, so nach der Taufe gesündiget hatten, wegerten.

Auch werden die verworfen, so nicht lehren, daß man durch Glauben Vergebung der Sünden erlange, sondern durch unser Genugthun.

Der 13. Artikel.

(Vom Gebrauche der Sacramente.)

Vom Gebrauche der Sacramente wird gelehret, daß die Sacramente eingesetzt sind, nicht allein darum, daß sie Zeichen seyen, dabey man äusserlich die Christen kennen möge; sondern daß es Zeichen und Zeugniß sind göttlichen Willens gegen uns, unsern Glauben dadurch zu erwecken und zu stärken; derhalben sie auch Glauben fordern, und dann recht gebraucht werden, so man es im Glauben empfänget, und den Glauben dadurch stärket.

Der 14. Artikel.

(Vom Kirchenregimente.)

Vom Kirchenregimente wird gelehret, daß niemand in der Kirche öffentlich lehren, oder predigen, oder Sacramente reichen soll, ohne ordentlichen Beruf.

Der

Der 15. Artikel.

(Von Kirchenordnungen.)

Von Kirchenordnung von Menschen gemacht, lehret man diejenigen halten, so ohne Sünde mögen gehalten werden, und zu Frieden, zu guter Ordnung in der Kirchen dienen, als gewisse Feyer, Feste und dergleichen. Doch geschieht Unterricht dabey, daß man die Gewissen nicht damit beschweren soll, als sey solches Ding nöthig zur Seeligkeit. Darüber wird gelehret, daß alle Satzungen und Tradition von Menschen dazu gemacht, daß man dadurch Gott versöhne und Gnade verdiene, dem Evangelio und der Lehre vom Glauben an Christum entgegen sind. Derhalben sind Klostergelübde und andere Tradition, von Unterscheid der Speise, Tag, etc. dadurch man vermeynt Gnade zu verdienen, und für Sünde gnug zu thun, untüchtig und wider das Evangelium.

Der 16. Artikel.

(Von Polizey und weltlichem Regimente.)

Von Polizey und weltlichem Regimente wird gelehret, daß alle Obrigkeit in der Welt, und geordnete Regiment und Gesetze, gute Ordnung von Gott geschaffen und eingesetzet sind; und daß Christen mögen in Obrigkeit, Fürsten- und Richteramte ohne Sünde seyn; nach kayserlichen und andern üblichen Rechten Urtheil und Recht sprechen; Uebelthäter mit dem Schwerdte strafen; rechte Kriege führen; streiten; kaufen und verkaufen; aufgelegte Eide thun; eigens haben; ehelich seyn etc.

Hier

Hier werden verdammet die Wiedertäufer, so lehren, daß der obangezeigten keines christlich sey.

Auch werden diejenigen verdammet, so lehren, daß christliche Vollkommenheit sey, Haus und Hof, Weib und Kind leiblich verlassen, und sich der vorberührten Stücke äussern; so doch dies allein rechte Vollkommenheit ist, rechte Furcht Gottes, und rechter Glaube an Gott. Denn das Evangelium lehret nicht ein äusserlich, zeitlich, sondern innerlich, ewig Wesen und Gerechtigkeit des Herzens, und stößt nicht um weltlich Regiment, Polizey und Ehestand, sondern will, daß man solches alles halte, als wahrhaftige Gottes Ordnung, und in solchen Ständen christliche Liebe und rechte gute Werke, ein jeder nach seinem Berufe, beweise. Derohalben sind die Christen schuldig, der Obrigkeit unterthan, und ihren Geboten gehorsam zu seyn, in allem, so ohne Sünde geschehen mag. Denn so der Obrigkeit Gebot ohne Sünde nicht geschehen mag, soll man Gott mehr gehorsam seyn, denn den Menschen, Apg. 4.

Der 17. Artikel.

(Von Christi Wiederkunft zum Gerichte.)

Auch wird gelehret, daß unser Herr Jesus Christus am jüngsten Tage kommen wird zu richten, und alle Todten auferwecken, den Gläubigen und Auserwehlten ewiges Leben und ewige Freude geben, die gottlosen Menschen aber und die Teufel in die Hölle und ewige Strafe verdammen.

Der=

Derhalben werden die Wiedertäufer verworfen, so lehren, daß die Teufel und verdammte Menschen nicht ewige Pein und Qual haben werden.

Item, hier werden verworfen etliche jüdische Lehren, die sich auch jetzund ereignen, daß vor der Auferstehung der Todten eitel Heilige, Fromme, ein weltlich Reich haben, und alle Gottlose vertilgen werden.

Der 18. Artikel.

(Vom freyen willen.)

Vom freyen Willen wird gelehret, daß der Mensch etlichermaassen einen freyen Willen hat, äusserlich ehrbar zu leben, und zu wehlen unter denen Dingen, so die Vernunft begreift: aber ohne Gnade, Hülfe und Wirkung des heiligen Geistes vermag der Mensch nicht Gott gefällig zu werden, Gott herzlich zu fürchten, oder zu gläuben, oder die angebohrne böse Lust aus dem Herzen zu werfen, sondern solches geschieht durch den heiligen Geist, welcher durch Gottes Wort gegeben wird, denn Paulus spricht, 1 Cor. 2. **Der natürliche Mensch vernimmt nichts vom Geiste Gottes.**

Und damit man erkennen möge, daß hierinn keine Neuigkeit gelehret werde, so sind das die klaren Worte Augustini vom freyen Willen, wie jetzund hiebey geschrieben aus dem dritten Buch Hypognosticon: **wir bekennen, daß in allen Menschen ein freyer Wille ist, denn sie haben je alle natürlichen angebohrnen Verstand und Vernunft, nicht, daß**

sie etwas vermögen mit Gott zu handeln, als, Gott von Herzen zu lieben, zu fürchten, sondern allein in äusserlichen Werken dieses Lebens haben sie Freyheit Gutes oder Böses zu wehlen; gut meyne ich, das die Natur vermag, als auf dem Acker zu arbeiten, oder nicht, zu essen, zu trinken, zu einem Freunde zu gehen, oder nicht, ein Kleid an- oder auszuthun, zu bauen, ein Weib zu nehmen, ein Handwerk zu treiben, und dergleichen etwas nützliches und gutes zu thun; welches alles doch ohne Gott nicht ist, noch bestehet, sondern alles aus ihm und durch ihn ist. Dagegen kann der Mensch auch böses aus eigener Wahl vornehmen, als, vor einem Abgott nieder zu knieen, einen Todtschlag zu thun 2c.

Der 19. Artikel.

(Von der Ursache der Sünden.)

Von Ursache der Sünden wird bey uns gelehret, daß, wiewohl Gott der allmächtige die ganze Natur geschaffen hat und erhält; so wirket doch der verkehrte Wille die Sünde in allen Bösen und Verächtern Gottes, wie dann des Teufels Wille ist, und aller Gottlosen, welcher alsbald, so Gott die Hand abgethan, sie von Gott zum Argen gewandt hat, wie Christus spricht, Joh. 8. Der Teufel redet Lügen aus seinem eignen.

Der 20. Artikel.

Vom Glauben und guten Werken.

Den unsern wird mit Unwahrheit aufgeleget, daß sie gute Werke verbieten. Denn ihre Schriften von zehen Geboten und andern beweisen, daß sie von rechten christlichen Ständen und Werken guten nützlichen Bericht und Ermahnung gethan haben; davon man vor dieser Zeit wenig gelehret hat, sondern allermeist in allen Predigten auf kindische, unnöthige Werke, als: Rosenkränze, Heiligendienst, Mönch werden, Wallfahrten, gesetzte Fasten, Feyer, Brüderschaften, 2c. getrieben. Solche unnöthige Werke rühmet auch unser Widerpart nun nicht mehr so hoch, als vorzeiten; dazu haben sie auch gelernet nun vom Glauben zu reden, davon sie doch in Vorzeiten gar nichts geprediget haben; lehren dennoch nun, daß wir nicht allein aus Werken gerecht werden vor Gott, sondern setzen den Glauben an Christum dazu; sprechen: Glaube und Werke machen uns gerecht vor Gott, welche Rede mehr Trostes bringen möge, denn so man allein lehret auf Werke zu vertrauen.

Dieweil nun die Lehre vom Glauben, die das Hauptstück ist im Christlichen Wesen, so lange Zeit, wie man bekennen muß, nicht getrieben worden, sondern allein Werklehre an allen Orten geprediget; ist davon durch die unsern solcher Unterricht geschehen: Erstlich, daß uns unsere Werke nicht mögen mit Gott versöhnen, und Gnade erwerben; sondern solches geschieht allein durch den Glauben, so man glaubet, daß uns um Christus willen die Sünden vergeben werden, welcher allein der Mittler ist, den

Vater

Vater zu versöhnen. Wer nun vermeynet, solches durch Werke auszurichten, und Gnade zu verdienen, der verachtet Christum, und suchet einen eignen Weg zu Gott wider das Evangelium.

Diese Lehre vom Glauben ist öffentlich und klar im Paulo an vielen Orten gehandelt, sonderlich zu den Ephesern am 2. **Aus Gnaden seyd ihr seelig worden durch den Glauben, und dasselbige nicht aus euch, sondern es ist Gottes Gabe, nicht aus Werken, damit sich niemand rühme,** 2c. Und daß hierinn kein neuer Verstand eingeführet sey, kann man aus Augustino beweisen, der diese Sache fleissig handelt, und auch also lehret, daß wir durch den Glauben an Christum Gnade erlangen, und vor Gott gerecht werden, und nicht durch Werke, wie sein ganzes Buch de spiritu et littera ausweiset. Wiewohl nun diese Lehre bey unversuchten Leuten sehr verachtet wird; so befindet sich doch, daß sie den blöden und erschrockenen Gewissen sehr tröstlich und heilsam ist. Denn das Gewissen kann nicht zu Ruhe und Friede kommen durch Werke, sondern allein durch Glauben; so es bey sich gewißlich schließt, daß es um Christus willen einen gnädigen Gott habe, wie auch Paulus spricht: Röm. 5. **So wir durch den Glauben sind gerecht worden, haben wir Ruhe und Friede mit Gott.**

Diesen Trost hat man vorzeiten nicht getrieben in Predigten, sondern die armen Gewissen auf eigene Werke getrieben, und sind mancherley Werke vorgenommen. Denn etliche hat das Gewissen in die Klöster gejagt, der Hoffnung, daselbst Gnade zu erwerben durch Klosterleben; etliche haben andere Werke erdacht, damit Gnade zu verdienen, und für Sünde gnug zu thun. Derselbigen viele haben erfahren,

daß man dadurch nicht ist zu Frieden kommen; darum ist nöthig gewesen, diese Lehre vom Glauben an Christum zu predigen und fleissig zu treiben, daß man wisse, daß man allein durch den Glauben ohne Verdienst Gottes Gnade ergreifet.

Es geschieht auch Unterricht, daß man hier nicht von solchem Glauben redet, den auch die Teufel und Gottlosen haben, die auch die Historien glauben, daß Christus gelitten habe, und auferstanden sey von Todten; sondern man redet vom wahren Glauben, der da glaubet, daß wir durch Christum Gnade und Vergebung der Sünde erlangen, und der nun weiß, daß er einen gnädigen Gott durch Christum hat, kennet also Gott, rufet ihn an, und ist nicht ohne Gott, wie die Heiden. Denn der Teufel und Gottlose glauben diesen Artikel, Vergebung der Sünde, nicht; darum sind sie Gott feind, können ihn nicht anrufen, nicht Gutes von ihm hoffen. Und also, wie jetzt angezeiget ist, redet die Schrift vom Glauben; und heisset glauben nicht ein solches Wissen, das Teufel und gottlose Menschen haben. Denn also wird vom Glauben gelehret zu den **Hebräern** am 11. das Gläuben sey nicht allein die Historien wissen, sondern **Zuversicht** haben zu Gott, seine Zusage zu empfangen. Und **Augustinus** erinnert uns auch, daß wir das Wort: Glauben, in der Schrift verstehen sollen, daß es heisse Zuversicht zu Gott, daß er uns gnädig sey, und heisse nicht allein solche Historien wissen, wie auch die Teufel wissen.

Ferner wird gelehret, daß gute Werke sollen und müssen geschehen; nicht daß man darauf vertraue, Gnade damit zu verdienen, sondern um Gottes willen, und Gott zu Lobe. Der Glaube ergreift allezeit allein Gnade und Vergebung der Sünde.

Und

Und dieweil durch den Glauben der heilige Geist gegeben wird; so wird auch das Herz geschickt gute Werke zu thun. Denn zuvor, dieweil es ohne den heiligen Geist ist, so ist es zu schwach; dazu ist es in des Teufels Gewalt, der die arme menschliche Natur zu vielen Sünden treibet; wie wir sehen in den Philosophen, welche sich unterstanden, ehrlich und unsträflich zu leben; haben aber dennoch solches nicht ausgerichtet, sondern sind in viele grosse öffentliche Sünden gefallen. Also gehet es mit dem Menschen, so er ausser dem rechten Glauben ohne den heiligen Geist ist, und sich allein durch eigene menschliche Kräfte regieret. Derhalben ist die Lehre vom Glauben nicht zu schelten, daß sie gute Werke verbiete, sondern vielmehr zu rühmen, daß sie lehre gute Werke zu thun, und Hülfe anbiete, wie man zu guten Werken kommen möge. Denn ausser dem Glauben und ausserhalb Christo ist menschliche Natur und Vermögen viel zu schwach, gute Werke zu thun, Gott anzurufen, Gedult zu haben im Leiden, den Nächsten zn lieben, befohlne Aemter fleißig auszurichten, gehorsam zu seyn, böse Lust zu meiden. Solche hohe und rechte Werke mögen nicht geschehen, ohne die Hülfe Christi, wie er selbst spricht, Joh. 15. **Ohne mich könnt ihr nichts thun, ꝛc.**

Der 21. Artikel.

(Von dem Dienste der Heiligen.)

Vom Heiligen-Dienste wird von den unsern also gelehret, daß man der Heiligen gedenken soll, auf daß wir unsern Glauben stärken, so wir sehen, wie ihnen Gnade widerfahren, auch wie ihnen durch Glau-

Glauben geholfen ist; dazu, daß man Exempel nehme von ihren guten Werken, ein jeder nach seinem Berufe, gleichwie die kayserliche Majestät seeliglich und göttlich dem Exempel Davids folgen mag, Kriege wider den Türken zu führen. Denn beyde sind sie in königlichem Amte, welches Schutz und Schirm ihrer Unterthanen fordert. Durch Schrift aber mag man nicht beweisen, daß man die Heiligen anrufen, oder Hülfe bey ihnen suchen soll. Denn es ist allein ein einiger Versöhner und **Mittler gesetzt zwischen Gott und den Menschen, Jesus Christus** 1 Tim. 2., welcher ist der einige Heiland, der einige oberste Priester, **Gnadenstuhl** und **Vorsprecher vor Gott**, Röm. 8. Und der hat allein zugesagt, daß er unser Gebet erhören wolle. Das ist auch der höchste Gottesdienst nach der Schrift, daß man denselbigen Jesum Christum in allen Nöthen und Anliegen von Herzen suche und anrufe 1 Joh. 2. **So jemand sündiget, haben wir einen Fürsprecher bey Gott, der gerecht ist, Jesum.**

* * *

Dies ist fast die Summe der Lehre, welche in unsern Kirchen zu rechtem christlichen Unterrichte und Troste der Gewissen, auch zu Besserung der Gläubigen geprediget und gelehret ist, wie wir dann unsere eigene Seele und Gewissen je nicht gerne wollten vor Gott mit Mißbrauch göttlichen Namens oder Wortes in die höchste und größte Gefahr setzen, oder auf unsere Kinder und Nachkommen eine andere Lehre, denn so dem reinen göttlichen Worte und christlicher Wahrheit gemäß, fällen oder erben. So dann dieselbige in heiliger Schrift klar gegründet, und dazu auch gemeiner christlicher, ja Römischer Kirche, so viel aus der Väter Schriften zu vermerken, nicht zuwider noch entgegen ist; so achten wir auch, unsere Widersacher können in obangezeigten Artikeln nicht

nicht uneinig mit uns seyn. Derhalben handeln diejenigen ganz unfreundlich, geschwind und wider alle christliche Einigkeit und Liebe, so die unsern derhalben als Ketzer abzusondern, zu verwerfen, und zu meiden ihnen selbst ohne einigen beständigen Grund göttlicher Gebote oder Schrift vornehmen. Denn die Irrung und Zank ist vornehmlich über etliche Traditionen und Mißbräuche So dann nun an den Hauptartikeln kein befindlicher Ungrund oder Mangel, und dies unser Bekenntniß göttlich und christlich ist; sollten sich billig die Bischöfe, wann schon bey uns der Tradition halber ein Mangel wäre, gelinder erzeigen; wiewohl wir verhoffen, beständigen Grund und Ursachen darzuthun, warum bey uns etliche Traditionen und Mißbräuche geändert sind.

** ** **
* * *

Artikel, von welchen Zwiespalt ist, da erzehlet werden die Mißbräuche, so geändert sind.

So nun von den Artikeln des Glaubens in unsern Kirchen nicht gelehret wird zuwider der heiligen Schrift, oder gemeiner christlichen Kirche, sondern allein etliche Mißbräuche geändert sind, welche zum Theil mit der Zeit selbst eingerissen, zum Theil mit Gewalt aufgerichtet; fordert unsere Nothdurft, dieselbigen zu erzehlen, und Ursache darzuthun, warum hierinn Aenderung geduldet ist, damit kayserliche Majestät erkennen möge, daß nicht hierinn unchristlich oder freventlich gehandelt, sondern daß wir durch Gottes Gebot, welches billig höher zu achten, denn alle Gewohnheit, gedrungen sind, solche Aenderung zu gestatten.

Der 22. Artikel.

Von beyder Gestalt des Sacraments.

Den Layen wird bey uns beyde Gestalt des Sacraments gereicht, aus dieser Ursache, daß dies ist ein klarer Befehl und Gebot Christi Matth. 26. Trinket alle daraus Da gebeut Christus mit klaren Worten von dem Kelche, daß sie alle daraus trinken sollen.

Und damit niemand diese Worte anfechten und glossiren könne, als gehöre es allein den Priestern zu, so zeiget Paulus 1 Cor. 11. an, daß die ganze Versammlung der Corinther Kirche beyde Gestalt gebraucht hat. Und dieser Brauch ist lange Zeit in der Kirche geblieben, wie man durch die Historien und der Väter Schriften beweisen kann. Cyprianus gedenkt an vielen Orten, daß den Layen der Kelch die Zeit gereicht sey. So spricht St. Hieronymus, daß die Priester, so das Sacrament reichen, dem Volke das Blut Christi austheilen. So gebeut Gelasius der Pabst selbst, daß man das Sacrament nicht theilen soll, distinct. 2. *de consecrat* cap. comperimus. Man findet auch nirgend keinen Canon, der da gebiete, allein eine Gestalt zu nehmen. Es kann auch niemand wissen, wann oder durch welche diese Gewohnheit, eine Gestalt zu nehmen, eingeführt ist, wiewohl der Cardinal Cusanus gedenkt, wann diese Weise approbirt sey. Nun ists öffentlich, daß solche Gewohnheit, wider Gottes Gebot, auch wider die alten Canones eingeführt, unrecht ist. Derhalben hat sich nicht gebühret, derjenigen Gewissen, so das heilige Sacrament nach Christus Einsetzung zu gebrauchen begehrt haben, zu beschweren

ren und zu zwingen, wider unsers Herrn Christi Ordnung zu handeln.

Und dieweil die Theilung des Sacraments der Einsetzung Christi entgegen ist, wird auch bey uns die gewöhnliche Procession mit dem Sacramente unterlassen.

Der 23. Artikel.

Vom Ehestande der Priester.

Es ist bey jedermann, hohen und niedern Standes, eine grosse mächtige Klage in der Welt gewesen, von grosser Unzucht, und wildem Wesen und Leben der Priester, so nicht vermochten Keuschheit zu halten, und war auch je mit solchen greulichen Lastern aufs höchste gekommen. So viel häßliches, grosses Aergerniß, Ehebruch und andere Unzucht zu vermeiden, haben sich etliche Priester bey uns in ehelichen Stand begeben. Dieselben zeigen an diese Ursachen, daß sie dahin gedrungen und bewegt sind, aus hoher Noth ihrer Gewissen, nachdem die Schrift klar meldet, der eheliche Stand sey von Gott dem Herrn eingesetzt, Unzucht zu vermeiden, wie Paulus sagt: **die Unzucht zu vermeiden, habe ein jeglicher sein eigen Eheweib.** Item, **es ist besser ehelich werden, denn brennen.** Und nachdem Christus sagt: **Sie fassen nicht alle das Wort**, da zeigt Christus an welcher wohl gewußt hat, was am Menschen sey,) daß wenig Leute die Gabe keusch zu leben haben, denn **Gott hat den Menschen Männlein und Fräulein geschaffen, Genes. 1.** Ob es nun in menschlicher Macht oder Vermögen sey, ohne sonderliche Gabe

und Gnade Gottes, durch eigen Vornehmen oder Gelübde, Gottes der hohen Majestät Geschöpfe besser zu machen, oder zu ändern, hat die Erfahrung allzu klar geben. Denn was gutes, was ehrbar, züchtiges Leben, was christliches, ehrliches oder redliches Wandels an vielen daraus erfolget, wie greuliche, schreckliche Unruhe und Qual ihrer Gewissen viele an ihrem letzten Ende derhalben gehabt, ist am Tage, und ihrer viele haben es selbst bekannt. So dann Gottes Wort und Gebot durch kein menschliches Gelübde oder Gesetz mag geändert werden; haben aus dieser und andern Ursachen und Gründen die Priester und andere Geistliche Eheweiber genommen.

So ist es auch aus den Historien und der Väter Schriften zu beweisen, daß in der christlichen Kirche vor Alters der Gebrauch gewesen, daß die Priester und Diaconi Eheweiber gehabt. Darum sagt Paulus: 1 Tim. 3. **Es soll ein Bischof unsträflich seyn, eines Weibes Mann.** Es sind auch in Teutschland erst vor vierhundert Jahren die Priester zum Gelübde der Keuschheit vom Ehestande mit Gewalt abgedrungen, welche sich dagegen sämmtlich auch so ganz ernstlich und hart gesetzet haben, daß ein Erzbischof zu Maynz, welcher das päbstliche neue Edict derhalben verkündiget, gar nahe in einer Empörung der ganzen Priesterschaft in einem Gedränge wäre umgebracht. Und dasselbige Verbot ist bald im Anfange so geschwind und unschicklich vorgenommen, daß der Pabst die Zeit nicht allein die künftige Ehe den Priestern verboten, sondern auch derjenigen Ehe, so schon in dem Stande lange gewesen, zerrissen, welches doch nicht allein wider alle göttliche, natürliche und weltliche Rechte, sondern auch den canonibus, (so die Päbste selbst gemacht,) und den be-

rühm-

rühmtesten conciliis ganz entgegen und zuwider ist.

Auch ist bey vielen hohen, gottesfürchtigen, verständigen Leuten dergleichen Reden und Bedenken oft gehört, daß solcher gedrungener Cölibat und Beraubung des Ehestandes (welchen Gott selbst eingesetzt und frey gelassen,) nie kein Gutes, sondern viel grössere böse Laster, und viel Arges eingeführet habe. Es hat auch einer von Päbsten, Pius II. selbst, wie seine Historie anzeigt, diese Worte oft geredet und von sich schreiben lassen: es möge wohl etliche Ursachen haben, warum den Geistlichen die Ehe verboten sey; es habe aber viel höhere, grössere und wichtigere Ursachen, warum man ihnen die Ehe solle wieder frey lassen. Ungezweifelt, es hat Pabst Pius, als ein verständiger weiser Mann, dies Wort aus grossem Bedenken geredet.

Derhalben wollen wir uns in Unterthänigkeit zu kayserlicher Majestät vertrösten, daß ihre Majestät, als ein christlicher hochlöblicher Kayser, gnädiglich beherzigen werde, daß jetzund in den letzten Zeiten und Tagen, von welchen die Schrift meldet, die Welt immer je ärger und die Menschen gebrechlicher und schwächer werden.

Derhalben wohl hochnöthig, nützlich und christlich ist, diese fleissige Einsehung zu thun, damit, wo der Ehestand verboten, nicht ärgere und schändlichere Unzucht und Laster in Teutschen Landen möchten einreissen. Denn es wird je diese Sachen niemand weislicher oder besser ändern oder machen können, denn Gott selbst, welcher den Ehestand menschlicher Gebrechlichkeit zu helfen und Unzucht zu wehren eingesetzt hat. So sagen die alten canones auch, man

müsse

müsse zu Zeiten die Schärfe und rigorem lindern und nachlassen, um menschlicher Schwachheit willen, und ärgers zu verhüten und zu meiden.

Nun wäre das in diesem Fall auch wohl christlich und ganz hoch vonnöthen. Was kann auch der Priester und der Geistlichen Ehestand gemeiner christlichen Kirche nachtheilig seyn, sonderlich der Pfarrherren und anderer, die der Kirche dienen sollen? Es würde wohl künftig an Priestern und Pfarrherren mangeln, so dies harte Verbot des Ehestandes länger währen sollte.

So nun dieses, nehmlich, daß die Priester und Geistlichen mögen ehelich werden, gegründet ist auf das göttliche Wort und Gebot, dazu die Historien beweisen, daß die Priester ehelich gewesen; so auch das Gelübde der Keuschheit so viele häßliche unchristliche Aergernisse, so vielen Ehebruch, schreckliche unerhörte Unzucht, und greuliche Laster hat angerichtet, daß auch etliche unter den Domherren, auch Kurtisanen zu Rom, solches oft selbst bekannt, und kläglich angezogen, wie solche Laster im Clero zu greulich und übermacht, Gottes Zorn würde erreget werden; so ists je erbärmlich, daß man den christlichen Ehestand nicht allein verboten, sondern an etlichen Orten aufs geschwindeste, wie um grosse Uebelthat, zu strafen, sich unterstanden hat.

So ist auch der Ehestand in kayserlichen Rechten, und in allen Monarchien, wo je Gesetz und Recht gewesen, hoch gelobet. Allein dieser Zeit beginnet man die Leute unschuldig allein um der Ehe willen zu martern, und dazu Priester, deren man vor andern schonen sollte. Und geschiehet nicht alein wider göttliche Rechte, sondern auch wider die

cano-

canones. Paulus der Apostel 1 Tim. 4. nennet die Lehre, so die Ehe verbietet, Teufelslehre. So sagt Christus selbst Joh. 8. Der Teufel sey ein Mörder von Anbeginn. Welches dann wohl zusammen stimmet, daß es freylich Teufelslehren seyn müssen, die Ehe verbieten, und sich unterstehen, solche Lehre mit Blutvergiessen zu erhalten.

Wie aber kein menschlich Gesetz Gottes Gebot kann wegthun oder ändern; also kann auch kein Gelübde Gottes Gebot ändern. Darum gibt auch St. Cyprianus den Rath, daß die Weiber, so die gelobte Keuschheit nicht halten, sollen ehelich werden, und sagt Epist. 11. also: **So sie aber Keuschheit nicht halten wollen, oder nicht vermögen; so ists besser, daß sie ehelich werden, denn daß sie durch ihre Lust ins Feuer fallen, und sollen sich wohl vorsehen, daß sie den Brüdern und Schwestern kein Aergerniß anrichten.**

Zudem, so brauchen auch alle canones grössere Gelindigkeit und Aequität gegen diejenigen, so in der Jugend Gelübde gethan, wie dann Priester und Mönche des mehrern Theils in der Jugend in solchen Stand aus Unwissenheit gekommen sind.

Der 24. Artikel.

Von der Messe.

Man leget den unsern mit Unrecht auf, daß sie die Messe sollen abgethan haben. Denn das ist öffentlich, daß die Messe, ohne Ruhm zu reden, bey uns mit grösserer Andacht und Ernst gehalten wird, denn

bey

bey den Widersachern. So werden auch die Leute mit höchstem Fleiß zum öfternmale unterrichtet vom heiligen Sacramente, wozu es eingesetzt, und wie es zu gebrauchen sey; als nehmlich die erschrockenen Gewissen damit zu trösten, dadurch das Volk zur Communion und Messe gezogen wird. Dabey geschiehet auch Unterricht wider andere unrechte Lehre vom Sacrament. So ist auch in den öffentlichen Ceremonien der Messe keine merkliche Aenderung geschehen, denn daß an etlichen Orten Teutsche Gesänge (das Volk damit zu lehren, und zu üben,) neben Lateinischem Gesange gesungen werden, sintemal alle Ceremonien vornehmlich dazu dienen sollen, daß das Volk daran lerne, was ihm zu wissen von Christo nöthig ist.

Nachdem aber die Messe auf mancherley Weise vor dieser Zeit gemißbraucht, wie am Tage ist, daß ein Jahrmarkt daraus gemacht, daß man sie gekauft und verkauft hat, und mehrentheils in allen Kirchen um Geldes willen gehalten worden; ist solcher Mißbrauch zu mehrmalen, auch vor dieser Zeit, von gelehrten und frommen Leuten gestrafet worden. Als nun die Prediger bey uns davon geprediget, und die Priester erinnert sind der schrecklichen Bedräuung, so dann billig einen jeden Christen bewegen soll, daß, wer das Sacrament unwürdiglich brauchet, der sey schuldig am Leibe und Blute Christi, darauf sind solche Kaufmessen und Winkelmessen, (welche bis anher aus Zwang um Geldes und der Präbenden willen gehalten worden,) in unsern Kirchen gefallen.

Dabey ist auch der greuliche Irrthum gestrafet, daß man gelehret hat, unser Herr Christus habe durch seinen Tod allein für die Erbsünde gnug gethan, und die Messe eingesetzt zu einem Opfer für die

die andern Sünden, und also die Messe zu einem Opfer gemacht für die Lebendigen und Todten, dadurch Sünde wegzunehmen und Gott zu versöhnen. Daraus ist weiter gefolget, daß man disputirt hat, ob eine Messe, für viele gehalten, also vieles verdiene, als so man für einen jeglichen eine sonderliche hielte? Daher ist die grosse unzehlige Menge der Messen gekommen, daß man mit diesem Werke hat wollen bey Gott alles erlangen, das man bedurft hat, und ist daneben des Glaubens an Christum und rechten Gottesdienstes vergessen werden.

Darum ist davon Unterricht geschehen, wie ohne Zweifel die Noth erfordert, daß man wüßte, wie das Sacrament recht zu gebrauchen wäre. Und erstlich, daß kein Opfer für Erbsünde und andere Sünde sey, denn der einige Tod Christi, zeiget die Schrift an vielen Orten an. Denn also stehet geschrieben zu den **Hebräern, daß sich Christus einmal geopfert hat, und dadurch für alle Sünde gnug gethan.** Es ist eine unerhörte Neuigkeit, in der Kirche lehren, daß Christus Tod sollte allein für die Erbsünde, und sonst nicht auch für andere Sünden gnug gethan haben; derhalben zu hoffen, daß männiglich verstehe, daß solcher Irrthum nicht unbillig gestraft sey.

Zum andern, so lehret St. Paulus, daß wir vor Gott Gnade erlangen, **durch den Glauben, und nicht durch Werke.** Dawider ist öffentlich dieser Mißbrauch der Messe, so man vermeynt durch dieses Werk Gnade zu erlangen; wie man dann weiß, daß man die Messe dazu gebraucht, dadurch Sünde abzulegen, und Gnade und alle Güter bey Gott zu erlangen, nicht allein der Priester für sich, sondern

auch

auch für die ganze Welt, und für andere Lebendige und Todte.

Zum dritten, so ist das heilige Sacrament eingesetzt, nicht damit für die Sünde ein Opfer anzurichten, (denn das Opfer ist zuvor geschehen,) sondern daß unser Glaube dadurch erweckt, und die Gewissen getröstet werden, welche durchs Sacrament erinnert werden, daß ihnen Gnade und Vergebung der Sünde von Christo zugesagt ist. Derhalben fordert dies Sacrament Glauben, und wird ohne Glauben vergeblich gebraucht.

Dieweil nun die Messe nicht ein Opfer ist für andere, Lebendige oder Todte, ihre Sünde wegzunehmen, sondern soll eine Communion seyn, da der Priester und andere das Sacrament empfangen für sich; so wird diese Weise bey uns gehalten, daß man an Feyertagen, auch sonst, so Communicanten da sind, Messe hält, und etliche, so das begehren, communicirt. Also bleibt die Messe bey uns in ihrem rechten Gebrauche, wie sie vorzeiten in der Kirche gehalten, wie man beweisen mag aus St. Paulo 1 Cor. 11., dazu auch vieler Väter Schriften. Denn **Chrysostomus** spricht, wie der Priester täglich stehe und fordere etliche zur Communion, etlichen verbiete er hinzu zu treten. Auch zeigen die alten **Canones** an, daß einer das Amt gehalten hat, und die andern Priester und **Diaconen** communiciret. Denn also lauten die Worte im **Canone Nicäno**: **Die Diaconen sollen nach den Priestern ordentlich das Sacrament empfangen vom Bischofe oder Priester.**

So man nun keine Neuigkeit hierinn, die in der Kirche vor Alters nicht gewesen, vorgenommen hat,

und in den öffentlichen Ceremonien der Messe keine merkliche Aenderung geschehen ist, allein, daß die andern unnöthigen Messen, etwa durch einen Mißbrauch gehalten neben der Pfarrmesse, gefallen sind; soll billig diese Weise Messe zu halten nicht für ketzerisch und unchristlich verdammet werden. Denn man hat vorzeiten auch in den grossen Kirchen, da viel Volks gewesen, auch auf die Tage, so das Volk zusammen kam, nicht täglich Messe gehalten, wie tripartita hist. lib. 9. anzeiget, daß man zu **Alexandrien** am Mittwoch und Freytag die Schrift gelesen und ausgeleget habe, und sonst alle Gottesdienste gehalten, ohne die Messe.

Der 25. Artikel.

Von der Beichte.

Die Beichte ist durch die Prediger dieses Theils nicht abgethan. Denn diese Gewohnheit wird bey uns gehalten, das Sacrament nicht zu reichen denen, so nicht zuvor verhört und absolvirt sind. Dabey wird das Volk fleissig unterrichtet, wie tröstlich das Wort der Absolution sey, wie hoch und theuer die Absolution zu achten; denn es sey nicht des gegenwärtigen Menschen Stimme oder Wort, sondern Gottes Wort, der da die Sünde vergibt; denn sie wird an Gottes Statt, und aus Gottes Befehl gesprochen. Von diesem Befehle und Gewalt der Schlüssel, wie tröstlich, wie nöthig sie sey den erschrockenen Gewissen, wird mit grossem Fleiß gelehret; dazu, wie Gott fordert, dieser Absolution zu glauben, nicht weniger, als wenn Gottes Stimme vom Himmel erschölle, und uns deren frölich trösten,

und wiſſen, daß wir durch ſolchen Glauben Vergebung der Sünden erlangen. Von dieſen nöthigen Stücken haben vorzeiten die Prediger, ſo von der Beichte vieles lehreten, nicht ein Wörtlein gerühret, ſondern allein die Gewiſſen gemartert mit langer Erzehlung der Sünden, mit Gnugthun, mit Ablaß, mit Wallfahrten, und dergleichen. Und viele unſerer Widerſacher bekennen ſelbſt, daß dieſes Theils von rechter chriſtlicher Buſſe ſchicklicher, denn zuvor in langer Zeit, geſchrieben und gehandelt ſey.

Und wird von der Beichte alſo gelehret, daß man niemand dringen ſoll, die Sünde namhaftig zu erzehlen; denn ſolches iſt unmöglich, wie der Pſalm ſpricht: **Wer kennet die Miſſethat?** Und Jeremias ſpricht: **des Menſchen Herz iſt ſo arg, daß man es nicht auslernen kann.** Die elende menſchliche Natur ſtecket alſo tief in Sünden, daß ſie dieſelbe nicht alle ſehen, oder kennen kann, und ſollten wir allein von denen abſolvirt werden, die wir zehlen können, wäre uns wenig geholfen. Derhalben iſt nicht nöthig, die Leute zu dringen, die Sünde namhaftig zu erzehlen. Alſo haben es auch die Väter gehalten, wie man findet distinct. 1. de poenitentia, da die Worte Chryſoſtomi angezogen werden: **Ich ſage nicht, daß du dich ſelbſt ſollſt öffentlich dargeben, noch bey einem andern dich ſelbſt verklagen, oder ſchuldig geben, ſondern gehorche dem Propheten, welcher ſpricht: offenbare dem Herrn deine Wege, derhalben beichte Gott dem Herrn, dem wahrhaftigen Richter, neben deinem Gebete, nicht ſage deine Sünde mit der Zungen, ſondern in deinem Gewiſſen.** Hier ſiehet man klar, daß Chryſoſtomus nicht zwinget, die Sünde namhaftig zu erzehlen. So lehret auch die gloſſa in decretis de poenitentia, daß die Beichte nicht durch die Schrift ge-

geboten, sondern durch die Kirche eingesetzet sey. Doch wird durch die Prediger dieses Theils fleissig gelehret, daß die Beichte von wegen der Absolution, welche das Hauptstück und das vornehmste darinn ist, zu Trost der erschrockenen Gewissen, dazu um etlicher anderer Ursachen willen zu erhalten sey.

Der 26. Artikel.

Vom Unterschied der Speise.

Vorzeiten hat man also gelehret, geprediget und geschrieben, daß Unterschied der Speisen und dergleichen Tradition von Menschen eingesetzt, dazu dienen, daß man dadurch Gnade verdiene, und für die Sünde gnug thue. Aus diesem Grunde hat man täglich neue Fasten, neue Ceremonien, neue Orden und dergleichen erdacht, und auf solches heftig und hart getrieben, als seyen solche Dinge nöthige Gottesdienste, dadurch man Gnade verdiene, so man es halte, und grosse Sünde geschähe, so man es nicht halte. Daraus sind viele schädliche Irrthümer in der Kirche gefolget.

Erstlich ist dadurch die Gnade Christi und die Lehre vom Glauben verdunkelt, welche uns das Evangelium mit grossem Ernste vorhält, und treibt hart darauf, daß man das Verdienst Christi hoch und theuer achte, und wisse, daß Glauben an Christum hoch und weit über alle Werke zu setzen sey. Derhalben hat St. Paulus heftig wider das Gesetz Mosis und menschliche Traditiones gefochten, daß wir lernen sollen, daß wir vor Gott nicht fromm werden aus unsern Werken, sondern allein durch

den Glauben an Christum, daß wir Gnade erlangen um Christus willen. Solche Lehre ist schier ganz verloschen, dadurch, daß man gelehret, Gnade zu verdienen mit Gesetzen, Fasten, Unterschied der Speise, Kleidern, 2c.

Zum andern haben auch solche Traditiones Gottes Gebot verdunkelt. Denn man setzte diese Traditiones weit über Gottes Gebot. Dies hielt man allein für christlich Leben, wer die Feyer also hielt, also betete, also fastete, also gekleidet war, das nannte man geistlich christlich Leben.

Daneben hielt man andere nöthige gute Werke für ein weltlich ungeistlich Wesen, nehmlich diese, so jeder nach seinem Berufe zu thun schuldig ist, als daß der Hausvater arbeitet, Weib und Kind zu ernähren, und zu Gottesfurcht aufzuziehen, die Hausmutter Kinder gebieret und wartet ihrer, ein Fürst und Obrigkeit Land nud Leute regieret 2c. Solche Werke, von Gott geboten, musten ein weltlich und unvollkommen Wesen seyn; aber die Traditiones musten den prächtigen Namen haben, daß sie allein heilige vollkommene Werke hiessen. Derhalben war kein Maaß noch Ende, solche Traditiones zu machen.

Zum dritten, solche Traditiones sind zu hoher Beschwerung der Gewissen gerathen. Denn es war nicht möglich, alle Traditiones zu halten, und waren doch die Leute in der Meynung, als wäre solches ein nöthiger Gottesdienst, und schreibet Gerson, daß viele hiemit in Verzweifelung gefallen; etliche haben sich auch selbst umgebracht, derhalben daß sie keinen Trost von der Gnade Christi gehöret haben. Denn man siehet bey den Summisten und Theologen, wie die Gewissen verwirret, welche sich unterstanden ha-

haben, die Traditiones zusammen zu ziehen, und ἐπιεικείας gesucht, daß sie den Gewissen hälfen, haben so viel damit zu thun gehabt, daß dieweil alle heilsame christliche Lehre von nöthigern Sachen, als: vom Glauben, von Trost in hohen Anfechtungen, und dergleichen, darnieder gelegen ist. Darüber haben auch viele fromme Leute vor dieser Zeit sehr geklagt, daß solche Traditiones viel Zanks in der Kirche anrichten, und daß fromme Leute, damit verhindert, zu rechtem Erkenntniß Christi nicht kommen möchten. **Gerson**, und etliche mehr haben heftig darüber geklagt. Ja es hat auch **Augustino** mißfallen, daß man die Gewissen mit so viel Traditionen beschweret; derhalben er dabey Unterricht gibt, daß man es nicht für nöthige Dinge halten solle.

Darum haben die unsern nicht aus Frevel oder Verachtung geistlicher Gewalt von diesen Sachen gelehret; sondern es hat die hohe Noth erfordert, von obangezeigten Irrthümern, welche aus Mißverstand der Tradition erwachsen, Unterricht zu thun. Denn das Evangelium zwinget, daß man die Lehre vom Glauben solle und müsse in Kirchen treiben, welche doch nicht mag verstanden werden, so man vermeynt durch eigene erwehlte Werke Gnade zu verdienen. Und ist also davon gelehret, daß man durch Haltung gedachter menschlicher Tradition nicht kann Gnade verdienen, oder Gott versöhnen, oder für die Sünde gnug thun; und soll derhalben kein nöthiger Gottesdienst daraus gemacht werden. Dazu wird Ursache aus der Schrift angezogen. Christus, **Matth. 15.** entschuldiget die Apostel, da sie gewöhnliche Traditiones nicht gehalten haben, und spricht dabey: **Sie ehren mich vergeblich mit Menschengeboten.** So er nun dies einen vergeblichen Dienst nennet, muß er nicht nöthig seyn. Und bald hernach: **was zum**

Munde eingehet, verunreiniget den Menschen nicht. Item, Paulus spricht Röm. 14.: Das Himmelreich stehet nicht in Speise oder Trank. Col. 2. Niemand soll euch richten in Speise, Trank, Sabbath, 2c. Act. 15. spricht Petrus: Warum versucht ihr Gott mit Auflegung des Jochs auf der Jünger Hals, welches weder unsere Väter, noch wir haben mögen tragen? sondern wir glauben durch die Gnade unsers Herrn Jesu Christi seelig zu werden. Da verbeut Petrus, daß man die Gewissen nicht beschweren soll mit mehr äusserlichen Ceremonien, es sey Mosis oder andern. Und 1 Tim. 4 werden solche Verbote, als Speise verbieten, Ehe verbieten, 2c. Teufelslehre genennet. Denn dies ist stracks dem Evangelio entgegen, solche Werke einsetzen oder thun, daß man damit Vergebung der Sünden verdiene, oder als möge niemand Christe seyn, ohne solche Dienste.

Daß man aber den unsern die Schuld gibt, als verböten sie Casteyung und Zucht, wie Jovinianus; wird sich viel anders aus ihren Schriften befinden. Denn sie haben allezeit gelehret vom heiligen Kreuze, das Christen zu leiden schuldig sind, und dieses ist rechte, ernstliche und nicht erdichtete Casteyung. Daneben wird auch gelehret, daß ein jeglicher schuldig ist, sich mit leiblicher Uebung, als Fasten und anderer Uebung, also zu halten, daß er nicht Ursache zu Sünden gebe, nicht, daß er mit solchen Werken Gnade verdiene. Diese leibliche Uebung soll nicht allein etliche bestimmte Tage, sondern stetigs getrieben werden. Davon redet Christus: Hütet euch, daß eure Herzen nicht beschweret werden mit Völlerey. Item: die Teufel werden nicht ausgeworfen, denn durch Fasten und Gebet. Und Paulus spricht: Er casteye seinen Leib, und bringe ihn zu

Ge-

Gehorsam, damit er anzeigt, daß Casteyung dienen soll, nicht damit Gnade zu verdienen, sondern den Leib geschickt zu halten, damit er nicht verhindere, was einem jeglichen nach seinem Berufe zu schaffen befohlen ist; und wird also nicht das Fasten verworfen, sondern daß man einen nöthigen Dienst daraus, auf bestimmte Tage und Speise, zu Verwirrung der Gewissen gemacht hat.

Auch werden dieses Theils viel Ceremonien und Traditionen gehalten, als: Ordnung der Messe und andere Gesänge, Feste rc., welche dazu dienen, daß in der Kirche Ordnung gehalten werde. Daneben aber wird das Volk unterrichtet, daß solcher äusserlicher Gottesdienst nicht fromm macht vor Gott, und daß man es ohne Beschwerung des Gewissens halten soll, also, daß, so man es ohne Aergerniß nachläßt, nicht daran gesündigt wird. Diese Freyheit in äusserlichen Ceremonien haben auch die alten Väter gehalten. Denn im **Oriente** hat man das Osterfest auf andere Zeit, denn zu **Rom**, gehalten; und da etliche diese Ungleichheit für eine Trennung in der Kirche halten wollen, sind sie vermahnet von andern, daß nicht nöthig ist in solchen Gewohnheiten Gleichheit zu halten, und spricht **Irenäus** also: **Ungleichheit in Fasten trennet nicht die Einigkeit des Glaubens.** Wie auch distinct. 12. von solcher Ungleichheit in menschlichen Ordnungen geschrieben, daß sie der Einigkeit der Christenheit nicht zuwider sey. Und tripartita hist. lib. 9. zieht zusammen viele ungleiche Kirchengewohnheiten, und setzet einen nützlichen christlichen Spruch: **der Apostel Meynung ist nicht gewesen, Feyertage einzusetzen, sondern Glauben und Liebe zu lehren.**

Der 27. Artikel.

Von Klostergelübden.

Von Klostergelübden zu reden, ist nöthig erstlich zu bedenken, wie es bis anher damit gehalten, welches Wesen sie in Klöstern gehabt, und daß sehr viel darinn täglich nicht allein wider Gottes Wort, sondern auch päbstlichen Rechten entgegen gehandelt ist. Denn zu St. Augustini Zeiten sind Klosterstände frey gewesen; folgends, da die rechte Zucht und Lehre zerrüttet, hat man Klostergelübde erdacht, und damit eben, als mit einem erdachten Gefängniß, die Zucht wieder aufrichten wollen.

Ueberdas hat man neben den Klostergelübden viele andere Stücke mehr aufgebracht, und mit solchen Banden und Beschwerden ihrer viele, auch vor gebührenden Jahren, beladen.

So sind auch viele Personen aus Unwissenheit zu solchem Klosterleben kommen, welche, wiewohl sie sonst nicht zu jung gewesen, haben doch ihr Vermögen nicht gnugsam ermessen und verstanden. Dieselben alle, also verstrickt und verwickelt, sind gezwungen und gedrungen, in solchen Banden zu bleiben, ungeachtet des, daß auch päbstisch Recht ihrer viele frey gibt. Und das ist beschwerlicher gewesen in Jungfrauen-Klöstern, denn Mönchsklöstern, so sich doch geziemet hätte, der Weibsbilder, als der Schwachen, zu verschonen. Dieselbe Strenge und Härtigkeit hat auch vielen frommen Leuten in vorigen Zeiten mißfallen; denn sie haben wohl gesehen, daß beyde Knaben und Mägdlein, um Erhaltung des Leibs willen, in die Klöster sind versteckt worden.

Sie

Sie haben auch wohl gesehen, wie übel dasselbe Vornehmen gerathen ist, was Aergerniß, was Beschwerung der Gewissen, es gebracht, und haben viele Leute geklagt, daß man in solcher gefährlichen Sache die Canones so gar nicht geachtet. Zudem so hat man eine solche Meynung von den Klostergelübden, die unverborgen, die auch vielen Mönchen übel gefallen hat, die wenig einen Verstand gehabt.

Denn sie gaben vor, daß Klostergelübde der Taufe gleich wären, und daß man mit dem Klosterleben Vergebung der Sünden und Rechtfertigung vor Gott verdiente; ja sie setzten noch mehr dazu, daß man mit dem Klosterleben nicht allein Gerechtigkeit und Frömmigkeit verdiente, sondern auch, daß man damit hielte die Gebote und Räthe im Evangelio verfaßt; und wurden also die Klostergelübde höher gepreiset, denn die Taufe. Item, daß man mehr verdiente mit dem Klosterleben, denn mit allen andern Ständen, so von Gott geordnet sind, als Pfarrherrn- und Predigerstand, Obrigkeit, Fürsten, Herrenstand, und dergleichen, die alle nach Gottes Gebot, Wort und Befehl in ihrem Berufe ohne erdichtete Geistlichkeit dienen. Wie denn dieser Stücke keines verneinet werden mag, denn man findet es in ihren eigenen Büchern. Ueber das, wer also gefangen und ins Kloster gekommen, lernet wenig von Christo.

Ehemals hat man Schulen der heiligen Schrift und anderer Künste, so der christlichen Kirche dienstlich sind, in den Klöstern gehalten, da man aus den Klöstern Pfarrherren und Bischöfe genommen hat. Jetzt aber hats eine viel andere Gestalt: denn vorzeiten kamen sie der Meynung zusammen im Klosterleben, daß man die Schrift lernete. Jetzt geben sie

vor, das Klosterleben sey ein solches Wesen, daß man Gottes Gnade und Frömmigkeit damit vor Gott verdiene, ja es sey ein Stand der Vollkommenheit, und setzen es den andern Ständen, so von Gott eingesetzt, weit vor. Das alles wird darum angezogen, ohne alle Verunglimpfung, damit man je desto besser vernehmen und verstehen möge, was und wie die unsern predigen und lehren.

Erstlich lehren sie bey uns von denen, die zur Ehe greifen, also, daß alle die, so zum ledigen Stande nicht geschickt sind, Macht, Fug und Recht haben, sich zu verehelichen. Denn die Gelübde vermögen nicht Gottes Ordnung und Gebote aufzuheben. Nun lautet Gottes Gebot also: 1 Cor. 7. **Um der Hurerey willen habe ein jeglicher sein eigen Weib, und eine jegliche habe ihren eignen Mann.** Dazu dringet, zwinget und treibet nicht allein Gottes Gebot, sondern auch Gottes Geschöpf und Ordnung alle die zum Ehestande, die ohne sonder Gottes Werk mit der Gabe der Jungfrauschaft nicht begnadet sind, laut dieses Spruchs Gottes selbst: Genes. 2. **Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sey, wir wollen ihm einen Gehülfen machen, der um ihn sey.**

Was mag man nun dawider aufbringen? Man rühme das Gelübde und Pflicht, wie hoch man wolle; man mutze es auf, als hoch man kann; so kann man dennoch nicht erzwingen, daß Gottes Gebot dadurch aufgehoben werde. Die Doctores sagen, daß die Gelübde, auch wider des Pabsts Recht, unbündig sind; wie viel weniger sollen sie dann binden, Statt und Kraft haben wider Gottes Gebot?

Wo die Pflichten der Gelübde keine andere Ursache hätten, daß sie möchten aufgehoben werden; so

so hätten die Päbste auch nicht dawider dispensiret oder erlaubt. Denn es gebühret keinem Menschen, die Pflicht, so aus göttlichen Rechten herwächst, zu zerreissen. Darum haben die Päbste wohl bedacht, daß in dieser Pflicht eine Aequität soll gebraucht werden, und haben zum öfternmal dispensirt, als mit einem Könige von Arragon, und vielen andern. So man nun zu Erhaltung zeitlicher Dinge dispensiret hat; soll viel billiger dispensirt werden um der Seelen Nothdurft willen.

Folgends, warum treibet der Gegentheil so hart, daß man die Gelübde halten muß, und siehet nicht zuvor an, ob das Gelübde seine Art habe? Denn das Gelübde soll in möglichen Sachen willig und ungezwungen seyn. Wie aber die ewige Keuschheit in des Menschen Gewalt und Vermögen stehe, weiß man wohl. Auch sind wenige, beyde Manns- und Weibspersonen, die von ihnen selbst, willig und wohl bedacht, das Klostergelübde gethan haben. Ehe sie zum rechten Verstande kommen, so überredet man sie zum Klostergelübde. Zuweilen werden sie auch dazu gezwungen und gedrungen. Darum ist es je nicht billig, daß man so geschwind und hart von der Gelübdepflicht disputire, angesehen, daß sie alle bekennen, daß solches wider die Natur und Art des Gelübdes ist, da es nicht williglich und mit gutem Rath und Bedacht gelobet würde.

Etliche Canones und päbstliche Rechte zerreissen die Gelübde, die unter funfzehn Jahren geschehen sind. Denn sie haltens dafür, daß man vor derselbigen Zeit so viel Verstand nicht hat, daß man die Ordnung des ganzen Lebens, wie dasselbe anzustellen, beschliessen könne.

Ein anderer Canon gibt der menschlichen Schwachheit noch mehr Jahre zu. Denn er verbietet das Klostergelübde unter 18. Jahren zu thun. Daraus hat der meiste Theil Entschuldigung und Ursachen aus den Klöstern zu gehen, indem sie des mehrern Theils in der Kindheit vor diesen Jahren in Klöster gekommen sind. Endlich, wenn gleich die Brechung des Klostergelübdes möchte getadelt werden, so könnte dennoch nicht daraus erfolgen, daß man derselben Ehe zerreissen sollte. Denn **St. Augustinus** sagt, 27. quaest. 1. cap. nuptiarum, daß man solche Ehe nicht zerreissen solle. Nun ist je **St. Augustin** nicht in geringem Ansehen in der christlichen Kirche, obgleich etliche hernach anders gehalten.

Wiewohl nun Gottes Gebot von dem Ehestande ihrer sehr viele vom Klostergelübde frey und ledig gemacht; so wenden doch die unsern noch mehr Ursachen vor, daß Klostergelübde nichtig und unbündig sey. Denn aller Gottesdienst von Menschen ohne Gottes Gebot und Befehl eingesetzt und erwehlet, Gerechtigkeit und Gottes Gnade zu erlangen, sey wider Gott, und dem Evangelio und Gottes Befehl entgegen. Wie dann Christus selbst sagt Matth. 15.: **Sie dienen mir vergebens mit Menschengeboten.** So lehret es auch St. Paulus überall, daß man Gerechtigkeit nicht soll suchen aus unsern Geboten und Gottesdiensten, so von Menschen erdichtet sind; sondern daß Gerechtigkeit und Frömmigkeit vor Gott kömmt aus dem Glauben und Vertrauen, daß wir glauben, daß uns Gott um seines einigen Sohnes Christus willen zu Gnaden annimmt. Nun ist es je am Tage, daß die Mönche gelehret und geprediget haben, daß die erdachte Geistlichkeit gnug thue für die Sünde, und Gottes Gnade und Gerechtigkeit erlange. Was ist nun dies anders, denn die Herrlichkeit

keit und Preis der Gnade Christi vermindern, und die Gerechtigkeit des Glaubens verleugnen? Darum folget aus dem, daß solche gewöhnliche Gelübde unrechte, falsche Gottesdienste gewesen: derhalben sind sie auch unbündig. Denn ein gottlos Gelübde, und das wider Gottes Gebot geschehen, ist unbündig und nichtig, wie auch die Canones lehren, daß der Eid nicht soll ein Band zur Sünde seyn.

St. Paulus sagt zu den Galatern am 5.: **Ihr seyd ab von Christo, die ihr durch das Gesetz rechtfertig werden wollt, und habt der Gnade gefehlet.** Derhalben auch die, so durch Gelübde wollen rechtfertig werden, sind von Christo ab, und fehlen der Gnade Gottes. Denn dieselben rauben Christo seine Ehre, der allein gerecht macht, und geben solche Ehre ihren Gelübden und Klosterleben.

Man kann auch nicht leugnen daß die Mönche gelehret und geprediget haben, daß sie durch ihre Gelübde und Klosterwesen und Weise gerecht werden, und Vergebung der Sünden verdienen; ja sie haben noch wohl ungeschicktere Dinge erdichtet, und gesagt, daß sie ihre gute Werke den andern mittheilen. Wenn nun einer dies alles wollte unglimpflich treiben und aufmutzen; wie viel Stücke könnte er zusammen bringen, deren sich die Mönche jetzt selbst schämen, und nicht wollen gethan haben? Ueber das alles haben sie auch die Leute überredet, daß die erdichteten geistlichen Ordensstände christliche Vollkommenheit seyen. Dies ist ja die Werke rühmen, daß man dadurch gerecht werde. Nun ist es nicht ein geringes Aergerniß in der christlichen Kirche, daß man dem Volke einen solchen Gottesdienst vorträgt, den die Menschen ohne Gottes Gebot erdichtet haben, und lehren, daß ein solcher Gottesdienst die

Men=

Menschen vor Gott fromm und gerecht mache. Denn Gerechtigkeit des Glaubens, die man am meisten in der Kirche treiben soll, wird verdunkelt, wenn den Leuten mit dieser seltsamen Engelsgeistlichkeit und falschem Vorgeben der Armuth, Demuth und Keuschheit die Augen aufgesperret werden.

Ueber das werden auch die Gebote Gottes, und der rechte und wahre Gottesdienst dadurch verdunkelt, wenn die Leute hören, daß allein die Mönche im Stande der Vollkommenheit seyn sollen. Denn die christliche Vollkommenheit ist: daß man Gott von Herzen und mit Ernst fürchtet, und doch auch eine herzliche Zuversicht und Glauben, auch Vertrauen fasset; daß wir um Christus willen einen gnädigen barmherzigen Gott haben; daß wir mögen und sollen von Gott bitten und begehren, was uns nöthig ist, und Hülfe von ihm in allen Trübsalen gewißlich, nach eines jeden Beruf und Stande, gewarten; daß wir auch indessen sollen äusserlich mit Fleiß gute Werke thun und unsers Berufs warten. Darinn stehet die rechte Vollkommenheit, und der rechte Gottesdienst, nicht im Betteln, oder in einer schwarzen oder grauen Kappen, ꝛc. Aber das gemeine Volk fasset viele schädliche Meynung aus falschem Lobe des Klosterlebens. So sie es hören, daß man den ledigen Stand ohne alle Maasse lobet, folget, daß es mit beschwertem Gewissen im Ehestande ist. Denn daraus, so der gemeine Mann höret, daß die Bettler allein sollen vollkommen seyn, kann er nicht wissen, daß er ohne Sünde Güter haben und handthieren möge. So das Volk höret, es sey nur ein Rath, nicht Rache üben, folget, daß etliche vermeynen, es sey nicht Sünde, ausserhalb des Amts Rache zu üben. Etliche meynen, Rache gezieme den Christen gar nicht, auch nicht der Obrigkeit. Man

lieset auch der Exempel viele, daß etliche Weib und Kind, auch ihr Regiment verlassen, und sich in Klöster gesteckt haben. Dasselbe, haben sie gesagt, heißt aus der Welt fliehen, und ein solches Leben suchen, das Gott besser gefiel, denn der andern Leben. Sie haben auch nicht können wissen, daß man Gott dienen soll in den Geboten, die er gegeben hat, und nicht in den Geboten, die von Menschen erdichtet sind. Nun ist je das ein guter und vollkommener Stand des Lebens, welcher Gottes Gebot vor sich hat. Das aber ist ein gefährlicher Stand des Lebens, der Gottes Gebot nicht vor sich hat.

Von solchen Sachen ist vonnöthen gewesen, den Leuten guten Bericht zu thun. Es hat auch Gerson in Vorzeiten den Irrthum der Mönche von der Vollkommenheit gestraft, und zieht an, daß bey seinen Zeiten dieses eine neue Rede gewesen sey, daß das Klosterleben ein Stand der Vollkommenheit seyn solle. So viel gottlose Meynungen und Irthümer kleben in den Klostergelübden, daß sie sollen rechtfertigen und fromm vor Gott machen, daß sie die christliche Vollkommenheit seyn sollen, daß man damit, beyde des Evangelions Räthe und Gebote halte, daß sie haben die Uebermaß der Werke, die man Gott nicht schuldig sey.

Dieweil dann solches alles falsch, eitel und erdichtet ist, so macht es auch die Klostergelübde nichtig und unbündig.

Der

Der 28. Artikel.

Von der Bischöfe Gewalt.

Von der Bischöfe Gewalt ist vorzeiten viel und mancherley geschrieben, und haben etliche unschicklich die Gewalt der Bischöfe, und das weltliche Schwerdt unter einander gemenget. Und sind aus diesem unordentlichen Gemenge sehr grosse Kriege, Aufruhr und Empörung erfolget, aus deme, daß die Bischöfe im Schein ihrer Gewalt, die ihnen von Christo gegeben, nicht allein neue Gottesdienste angerichtet haben, und mit Vorbehaltung etlicher Fälle, und mit gewaltsamen Banne die Gewissen beschweret, sondern auch sich unterwunden, Kayser und Könige zu setzen und entsetzen, ihres Gefallens. Welchen Frevel auch lange Zeit hievor gelehrte und gottesfürchtige Leute in der Christenheit gestrafet haben. Derhalben die unsern zu Trost der Gewissen gezwungen sind worden, den Unterschied der geistlichen und weltlichen Gewalt, Schwerdts und Regiments anzuzeigen. Und haben gelehret, daß man beyderley Regiment und Gewalt um Gottes Gebots willen mit aller Andacht ehren und wohl halten soll, als zwey höchste Gaben Gottes auf Erden.

Nun lehren die unsern also, daß die Gewalt der Schlüssel oder der Bischöfe sey, laut des Evangelions, eine Gewalt oder Befehl Gottes, das Evangelium zu predigen, die Sünde zu vergeben und zu behalten, und die Sacramente zu reichen und zu handeln. Denn Christus hat die Apostel mit dem Befehle ausgesandt: **Gleichwie mich mein Vater gesandt hat, also sende ich euch auch. Nehmet hin den heiligen Geist; welchen ihr die Sünde erlassen werdet, denen sollen sie erlassen seyn; und** de-

denen ihr sie vorbehalten werdet, denen sollen sie vorbehalten seyn. Dieselbe Gewalt der Schlüssel oder Bischöfe übet und treibet man allein mit der Lehre und Predigt Gottes Worts, und mit Handreichung der Sacramente, gegen viele oder einzelne Personen, darnach der Beruf ist. Denn damit werden gegeben nicht leibliche, sondern ewige Dinge und Güter, als nehmlich: ewige Gerechtigkeit, der heilige Geist, und das ewige Leben. Diese Güter kann man anders nicht erlangen, denn durch das Amt der Predigt, und durch die Handreichung der heiligen Sacramente. Denn St. Paulus spricht: **Das Evangelium ist eine Kraft Gottes, seelig zu machen alle, die daran glauben.** Dieweil nun die Gewalt der Kirche oder der Bischöfe ewige Güter gibt, und allein durch das Predigamt geübt und getrieben wird; so hindert sie die Polizey und das weltliche Regiment nichts überall. Denn das weltliche Regiment gehet mit vielen andern Sachen um, denn das Evangelium; welche Gewalt schützt nicht die Seelen, sondern Leib und Gut wider äusserliche Gewalt mit dem Schwerdte und leiblichen Pönen.

Darum soll man die zwey Regimente, das geistliche und weltliche, nicht in einander mengen und werfen. Denn die geistliche Gewalt hat ihren Befehl das Evangelium zu predigen und die Sacramente zu reichen; soll auch nicht in ein fremd Amt fallen; soll nicht Könige setzen oder entsetzen; soll weltliche Gesetze und Gehorsam der Obrigkeit nicht aufheben oder zerrütten; soll weltlicher Gewalt nicht Gesetze machen und stellen von weltlichen Händeln. Wie dann auch Christus selbst gesagt hat: **Mein Reich ist nicht von dieser Welt.** Item: **Wer hat mich zu einem Richter zwischen euch gesetzt?** Und St. Paulus

lus zu den Philipp. am 3.: Unsere Bürgerschaft ist im Himmel. Und in der 2. zu den Cor. 10.: Die Waffen unsrer Ritterschaft sind nicht fleischlich, sondern mächtig vor Gott, zu verstöhren die Anschläge und alle Höhe, die sich erhebt wider die Erkenntniß Gottes.

Dieser Gestalt unterscheiden die unsern beyderley Regiment und Gewalt, und heissen sie beyde, als die höchste Gabe auf Erden, in Ehren halten. Wo aber die Bischöfe weltlich Regiment und Schwerdt haben; so haben sie dieselben nicht als Bischöfe aus göttlichen Rechten, sondern aus menschlichen kayserlichen Rechten, geschenkt von Kaysern und Königen zu weltlicher Verwaltung ihrer Güter, und gehet das Amt des Evangelions gar nicht an. Derhalben ist das bischöfliche Amt nach göttlichen Rechten, das Evangelium predigen, Sünde vergeben, Lehre urtheilen, und die Lehre, so dem Evangelio entgegen, verwerfen, und die Gottlosen, deren gottloses Wesen offenbar ist, aus christlicher Gemeinde ausschliessen, ohne menschliche Gewalt, sondern allein durch Gottes Wort: und diesfalls sind die Pfarrleute und Kirchen schuldig, den Bischöfen gehorsam zu seyn, laut dieses Spruchs Christi: Luc. am 10. Wer euch höret, der höret mich. Wo sie aber etwas dem Evangelio entgegen lehren, setzen oder aufrichten; haben wir Gottes Befehl in solchem Fall, daß wir nicht sollen gehorsam seyn: Matth. am 7. Sehet euch vor vor den falschen Propheten. Und St. Paulus zu den Galat. am 1.: So auch wir, oder ein Engel vom Himmel euch ein ander Evangelium predigen würde, denn das wir euch geprediget haben, der sey verflucht. Und in der 2. Epist. zu den Cor. am 13.: Wir haben keine Macht wider die Wahrheit

heit, sondern für die Wahrheit. Item: Nach der Macht, welche mir der Herr zu bessern, und nicht zu verderben, gegeben hat. Also gebietet auch das geistliche Recht 2. qu. 7. in cap. Sacerdotes und in cap. Oues. Und St. Augustin schreibet in der Epistel wider Petilianum: Man soll auch den Bischöfen, so ordentlich geweblet, nicht folgen, wo sie irren, oder etwas wider die heilige Schrift lehren oder ordnen.

Daß aber die Bischöfe sonst Gewalt und Gerichtszwang haben in etlichen Sachen, als nehmlich, Ehesachen oder Zehnden, dieselben haben sie aus Kraft menschlicher Rechte. Wo aber die Ordinarien nachlässig in solchem Amte; so sind die Fürsten schuldig, sie thun es auch gern oder ungern, hierinn ihren Unterthanen um Friedens willen, Recht zu sprechen, zu Verhütung Unfriedens und grosser Unruhe in Ländern.

Weiter disputirt man: ob auch Bischöfe Macht haben, Ceremonien in der Kirche aufzurichten, desgleichen Satzungen von Speise, Feyertagen, von unterschiedlichen Orden der Kirchendiener? Denn die den Bischöfen diese Gewalt geben, ziehen diesen Spruch Christi an, Joh. 16.: Ich habe euch noch viel zu sagen, ihr aber könnets jetzt nicht tragen; wenn aber der Geist der Wahrheit kommen wird, der wird euch in alle Wahrheit führen. Dazu führen sie auch das Exempel, Act. 15. an, da sie Blut und Ersticktes verboten haben. So zieht man auch das an, daß der Sabbath in Sonntag verwandelt worden wider die zehen Gebote, dafür sie es achten; und wird kein Exempel so hoch getrieben und angezogen, als die Verwandlung des Sabbaths; und

wollen damit erhalten, daß die Gewalt der Kirche groß sey, dieweil sie mit den zehen Geboten dispensiret, und etwas daran verändert hat.

Aber die unsern lehren in dieser Frage also: daß die Bischöfe nicht Macht haben etwas wider das Evangelium zu setzen und aufzurichten; wie dann oben angezeigt ist, und die geistlichen Rechte durch die ganze neunte Distinction lehren. Nun ist dieses öffentlich wider Gottes Befehl und Wort, der Meynung, Gesetze zu machen oder zu gebieten, daß man dadurch für die Sünde gnug thue und Gnade erlange. Denn es wird die Ehre des Verdienstes Christi verlästert, wenn wir uns mit solchen Satzungen unterwinden Gnade zu verdienen Es ist auch am Tage, daß um dieser Meynung willen in der Christenheit menschliche Auffsatzungen unzehlig überhand genommen haben, und indessen die Lehre vom Glauben und die Gerechtigkeit des Glaubens gar ist untergedruckt gewesen; Man hat täglich neue Feyertage, neue Fasten geboten, neue Ceremonien, und neue Ehrerbietung der Heiligen eingesetzt, mit solchen Werken Gnade und alles Gutes bey Gott zu verdienen Item, die menschliche Satzung aufrichten, thun auch damit wider Gottes Gebot, daß sie Sünde setzen in der Speise, in Tagen, und dergleichen Dingen, und beschweren also die Christenheit mit der Knechtschaft des Gesetzes; eben als müste bey den Christen ein solcher Gottesdienst seyn, Gottes Gnade zu verdienen, der gleich wäre dem levitischen Gottesdienste, welchen Gott sollte den Aposteln und Bischöfen befohlen haben aufzurichten, wie dann etliche davon schreiben; stehet auch wohl zu glauben, daß etliche Bischöfe mit dem Exempel des Gesetzes Mosis sind betrogen worden; daher so unzehlige Satzungen gekommen sind,

daß eine Todsünde seyn soll, wenn man an Feyertagen eine Handarbeit thue, auch ohne Aergerniß der andern; daß eine Todsünde sey, wenn man die Siebenzeit nachläßt; daß etliche Speise das Gewissen verunreinige; daß Fasten ein solches Werk sey, damit man Gott versöhne; daß die Sünde in einem vorbehaltenen Falle nicht vergeben werde, man ersuche dann zuvor den Vorbehalter des Falles, unangesehen, daß die geistlichen Rechte nicht von Vorbehaltung der Schuld, sondern von Vorbehalt der Kirchenpön reden.

Woher haben dann die Bischöfe Recht und Macht solche Auffsätze der Christenheit aufzulegen, die Gewissen zu verstricken? Denn St. Peter verbietet in Geschichten der Apostel am 15.: Das Joch auf der Jünger Hälse zu legen, und St. Paulus sagt zu den Corinthern, daß ihnen die Gewalt zu bessern, und nicht zu verderben gegeben sey. Warum mehren sie dann die Sünde mit solchen Auffsätzen? Doch hat man helle Sprüche der göttlichen Schrift, die da verbieten solche Auffsätze aufzurichten, die Gnade Gottes damit zu verdienen, oder als sollten sie vonnöthen zur Seeligkeit seyn. So sagt St. Paulus zu den Coloss. 2.: So laßt nun niemand euch Gewissen machen über Speise oder über Trank, oder über bestimmten Tagen, nehmlich den Feyertagen, oder neuen Monden, oder Sabbathen, welches ist der Schatten von dem, das zukünftig war, aber der Körper selbst ist in Christo. Item, so ihr dann gestorben seyd mit Christo von den weltlichen Satzungen; was lasset ihr euch dann fangen mit Satzungen, als wäret ihr lebendig, die da sagen: Du sollst das nicht anrühren, du sollst das nicht essen, noch trinken, du sollst das nicht anlegen;

welches sich doch alles unter Händen verzehret, und sind Menschengebote und Lehre, und haben einen Schein der Wahrheit. Item, St. Paulus zum Tito am 1, verbietet öffentlich, man soll nicht achten auf jüdische Fabeln und Menschengebote, welche die Wahrheit abwenden.

So redet auch Christus selbst, Matth. am 15. von denen, so die Leute auf Menschengebote treiben: Laßt sie fahren, sie sind der Blinden blinde Leiter, und verwirft solchen Gottesdienst, und sagt: Alle Pflanzen, die mein himmlischer Vater nicht gepflanzet hat, die werden ausgereutet. So nun die Bischöfe Macht haben, die Kirche mit unzehligen Auffsätzen zu beschweren, und die Gewissen zu verstricken, warum verbietet dann die göttliche Schrift so oft, die menschlichen Auffsätze zu machen und zu hören? warum nennet sie dieselben Teufelslehren? Sollte dann der heilige Geist solches alles vergeblich verwarnet haben?

Derhalben, dieweil solche Ordnungen, als nöthig aufgerichtet, damit Gott zu versöhnen, und Gnade zu verdienen, dem Evangelio entgegen sind; so ziemet sich keineswegs den Bischöfen, solche Gottesdienste zu erzwingen. Denn man muß in der Christenheit die Lehre von der christlichen Freyheit behalten; als nehmlich, daß die Knechtschaft des Gesetzes nicht nöthig ist zur Rechtfertigung; wie dann St. Paulus zu den Galatern schreibet am 5.: So bestehet nun in der Freyheit, damit uns Christus befreyet hat, und laßt euch nicht wieder in das knechtische Joch verknüpfen. Denn es muß je der vornehmste Artikel des Evangelions erhalten werden, daß wir die Gnade Gottes durch

den

den Glauben an Christum ohne unser Verdienst erlangen, und nicht durch Dienste von Menschen eingesetzt, verdienen.

Was soll man dann halten vom Sonntag und dergleichen andern Kirchenordnungen und Ceremonien? Dazu geben die unsern diese Antwort: daß die Bischöfe oder Pfarrherren mögen Ordnung machen, damit es ordentlich in der Kirche zugehe; nicht damit Gottes Gnade zu erlangen, auch nicht damit für die Sünden gnug zu thun, oder die Gewissen damit zu verbinden, solches für nöthigen Gottesdienst zu halten, und es dafür zu achten, daß sie Sünde thäten, wenn sie ohne Aergerniß dieselben brechen. Also hat St. Paulus zu den Corinthern verordnet, daß die Weiber in der Versammlung ihr Haupt sollen decken; Item, daß die Prediger in der Versammlung nicht zugleich alle reden, sondern ordentlich einer nach dem andern.

Solche Ordnung gebühret der christlichen Versammlung um der Liebe und Friedens willen zu halten, und den Bischöfen und Pfarrherren in diesen Fällen gehorsam zu seyn, und dieselben so fern zu halten, daß einer den andern nicht ärgere, damit in der Kirche keine Unordnung oder wüstes Wesen sey; Doch also, daß die Gewissen nicht beschweret werden, daß man es für solche Dinge halte, die nöthig seyn sollten zur Seeligkeit, und es dafür achte, daß sie Sünde thäten, wenn sie dieselben ohne der andern Aergerniß brechen; wie dann niemand sagt, daß das Weib Sünde thue, die mit blossem Haupte ohne Aergerniß der Leute ausgehet. Also ist die Ordnung vom Sonntage, von der Osterfeyer, von den Pfingsten und dergleichen Feyer und Weise. Denn die es

dafür achten, daß die Ordnung vom Sonntage für den Sabbath als nöthig aufgerichtet sey, die irren sehr. Denn die heilige Schrift hat den Sabbath abgethan, und lehret, daß alle Ceremonien des alten Gesetzes nach Eröffnung des Evangelinm mögen nachgelassen werden; und dennoch weil vonnöthen gewesen ist, einen gewissen Tag zu verordnen, auf daß das Volk wüßte, wenn es zusammen kommen sollte, hat die christliche Kirche den Sonntag dazu verordnet, und zu dieser Veränderung desto mehr Gefallens und Willens gehabt, damit die Leute ein Exempel hätten der christlichen Freyheit, daß man wüßte, daß weder die Haltung des Sabbaths, noch eines andern Tages vonnöthen sey.

Es sind viele unrichtige Disputationes von der Verwandlung des Gesetzes, von den Ceremonien des neuen Testaments, von der Veränderung des Sabbaths, welche alle entsprungen sind aus falscher und irriger Meynung, als müste man in der Christenheit einen solchen Gottesdienst haben, der dem levitischen oder jüdischen Gottesdienst gemäß wäre, und als sollte Christus den Aposteln und Bischöfen befohlen haben, neue Ceremonien zu erdenken, die zur Seeligkeit nöthig wären. Dieselben Irthümer haben sich in die Christenheit eingeflochten, da man die Gerechtigkeit des Glaubens nicht lauter und rein gelehret und geprediget hat. Etliche disputiren also vom Sonntage, daß man ihn halten müsse, wiewohl nicht aus göttlichen Rechten; stellen Form und Maaß, wie fern man am Feyertage arbeiten mag. Was sind aber solche Disputationes anders, denn Fallstricke des Gewissens? Denn wiewohl sie sich unterstehen, menschliche Aufsätze zu lindern und epiiciren; so kann man doch keine ἐπιείκειαν oder Linderung treffen, so

lange die Meynung stehet und bleibet, als sollten sie vonnöthen seyn. Nun muß dieselbige Meynung bleiben, wenn man nichts weiß von der Gerechtigkeit des Glaubens, und von der christlichen Freyheit. Die Apostel haben geheissen, man soll sich enthalten des Bluts und Erstickten. Wer hälts aber itzo? Aber dennoch thun die keine Sünde, die es nicht halten; denn die Apostel haben auch selbst die Gewissen nicht wollen beschweren mit solcher Knechtschaft, sondern habens um Aergerniß willen eine Zeitlang verboten. Dann man muß Achtung haben in dieser Satzung auf das Hauptstück christlicher Lehre, das durch dieses Decret nicht aufgehoben wird.

Man hält schier keine alte Canones, wie sie lauten; es fallen auch derselben Satzungen täglich viele weg; auch bey denen, die solche Aufsätze allerfleissigst halten. Da kann man dem Gewissen nicht rathen noch helfen, wo diese Linderung nicht gehalten wird, daß wir wissen, solche Aufsätze also zu halten, daß mans nicht dafür halte, daß sie nöthig seyn, daß auch den Gewissen unschädlich sey, obgleich solche Aufsätze fallen. Es würden Bischöfe leichtlich den Gehorsam erhalten, wo sie nicht darauf drüngen, diejenigen Satzungen zu halten, so doch ohne Sünde nicht mögen gehalten werden. Jetzo aber thun sie ein Ding, und verbieten beyde Gestalten des heiligen Sacraments; Item, den Geistlichen den Ehestand; nehmen niemand auf, ehe denn er zuvor einen Eid gethan habe, er wolle diese Lehre, so doch ohne Zweifel dem heiligen Evangelio gemäß ist, nicht predigen.

Unsere Kirchen begehren nicht, daß die Bischöfe mit Nachtheil ihrer Ehre und Würden wiederum

Friede und Einigkeit machen, (wiewohl solches den Bischöfen in der Noth auch zu thun gebühret;) allein bitten sie darum, daß die Bischöfe etliche unbillige Beschwerungen nachlassen, die doch vorzeiten auch in der Kirche nicht gewesen, und angenommen sind wider den Gebrauch der christlichen gemeinen Kirche, welche vielleicht im Anheben etliche Ursachen gehabt, aber sie reimen sich nicht zu unsern Zeiten. So ist es auch unlengbar, daß etliche Satzungen aus Unverstand angenommen sind. Darum sollten die Bischöfe der Gütigkeit seyn, dieselben Satzungen zu mildern, sintemal eine solche Aenderung nicht schadet, die Einigkeit christlicher Kirchen zu erhalten denn viele Satzungen, von den Menschen aufgekommen, sind mit der Zeit selbst gefallen, und nicht nöthig zu halten, wie die päbstlichen Rechte selbst zeugen. Kanns aber je nicht seyn, es auch bey ihnen nicht zu erhalten, daß man solche menschliche Satzungen mässige und abthue, welche man ohne Sünde nicht halten kann; so müssen wir der Apostel Regel folgen, die uns gebietet: **wir sollen Gott mehr gehorsam seyn, dann den Menschen.**

St. Peter verbietet den Bischöfen **die Herrschaft**, als hätten sie Gewalt, die Kirchen, wozu sie wollten, zu zwingen. Jetzt gehet man nicht damit um, wie man den Bischöfen ihre Gewalt nehme, sondern man bittet und begehret, sie wollten die Gewissen nicht zu Sünden zwingen. Wenn sie aber solches nicht thun werden, und diese Bitte verachten; so möchten sie gedenken, wie sie werden deshalben Gott Antwort geben müssen, dieweil sie mit solcher ihrer Härtigkeit Ursache geben zu Spaltung und Schisma, das sie doch billig sollen verhüten helfen.

Beschluß.

Beschluß.

Dies sind die vornehmsten Artikel, die für streitig geachtet werden. Denn wiewohl man viele mehrere Mißbräuche und Unrichtigkeit hätte anziehen können; so haben wir doch, die Weitläuftigkeit und Länge zu verhüten, allein die vornehmsten vermeldet, daraus die andern leichtlich zu ermessen. Denn man hat in Vorzeiten sehr geklaget über den Ablaß, über Wallfahrten, über Mißbrauch des Bannes. Es hatten auch die Pfarrer unendlich Gezänke mit den Mönchen von wegen des Beichthörens, des Begräbnisses, der Leichenpredigten, und unzehliger anderer Stücke mehr. Solches alles haben wir im besten und um Glimpfs willen übergangen, damit man die vornehmsten Stücke in dieser Sache desto besser vermerken möchte. Dafür soll es auch nicht gehalten werden, daß in dem jemand irgends zu Haß, zuwider, oder Unglimpf geredet oder angezogen sey; sondern wir haben allein die Stücke erzehlet, die wir für nöthig anzuziehen und zu vermelden geachtet haben, damit man daraus desto besser zu vernehmen habe, daß bey uns nichts, weder mit Lehre noch mit Ceremonien, angenommen ist, das entweder der heiligen Schrift, oder gemeiner christlichen Kirche entgegen wäre; denn es ist je am Tage und öffentlich, daß wir mit allem Fleiß mit Gottes Hülfe (ohne Ruhm zu reden) verhütet haben, damit je keine neue und gottlose Lehre sich in unsern Kirchen einflechte, einreisse und überhand nehme.

Die obgemeldeten Artikel haben wir dem Ausschreiben nach übergeben wollen, zu einer Anzeigung unserer Bekenntniß, und der unsern Lehre. Und ob jemand befunden würde, der daran Mangel hätte,

dem

dem ist man ferner Bericht, mit Grunde göttlicher heiliger Schrift, zu thun erbötig.

Eurer kayserlichen Majestät

Unterthänigste

Johannes, Herzog zu Sachsen, Churfürst.
Georg, Markgraf zu Brandenburg.
Ernst, Herzog zu Lüneburg.
Philipp, Landgraf zu Hessen.
Wolfgang, Fürst zu Anhalt.
Die Stadt Nürnberg.
Die Stadt Reutlingen.

dem ist man ferner Bericht, mit Grunde göttlicher heiliger Schrift, zu thun erbötig.

Eurer kayserlichen Majestät

Unterthänigste

Johannes, Herzog zu Sachsen, Churfürst.
Georg, Markgraf zu Brandenburg.
Ernst, Herzog zu Lüneburg.
Philipp, Landgraf zu Hessen.
Wolfgang, Fürst zu Anhalt.
Die Stadt Nürnberg.
Die Stadt Reutlingen.

dem ist man ferner Bericht, mit Grunde göttlicher heiliger Schrift, zu thun erbötig.

Eurer kayserlichen Majestät
Unterthänigste

Johannes, Herzog zu Sachsen, Churfürst.
Georg, Markgraf zu Brandenburg.
Ernst, Herzog zu Lüneburg.
Philipp, Landgraf zu Hessen.
Wolfgang, Fürst zu Anhalt.
Die Stadt Nürnberg.
Die Stadt Reutlingen.

dem ist man ferner Bericht, mit Grunde göttlicher heiliger Schrift, zu thun erbötig.

Eurer kayserlichen Majestät
Unterthänigste

Johannes, Herzog zu Sachsen, Churfürst.
Georg, Markgraf zu Brandenburg.
Ernst, Herzog zu Lüneburg.
Philipp, Landgraf zu Hessen.
Wolfgang, Fürst zu Anhalt.
Die Stadt Nürnberg.
Die Stadt Reutlingen.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pütter, Johann Stephan,

Die Augsburgische Confession worin unter andern der Unterschied der evangelischen Reformation erläutert wird

Göttingen 1776

Crim. 66#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394097-7
VD18 14530333-001